

Teil 3: Säule 2 – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

719. Dieser Abschnitt enthält die zentralen Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, Empfehlungen zum Risikomanagement sowie zur aufsichtlichen Transparenz und Rechenschaftspflicht, welche der Ausschuss bezüglich der Risiken im Bankgeschäft erarbeitet hat, einschliesslich Empfehlungen, die u.a. das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, das Kreditrisiko (Stresstests, Ausfalldefinition, Restrisiko und Kreditrisikokonzentration), das operationelle Risiko, verstärkte grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation sowie Verbriefungen betreffen.

I. Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

720. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren der Rahmenvereinbarung soll nicht nur sicherstellen, dass Banken über angemessenes Eigenkapital für alle Risiken verfügen, die mit ihrem Geschäft verbunden sind, sondern es soll die Banken auch darin bestärken, bessere Risikomanagement-Verfahren für die Überwachung und Handhabung ihrer Risiken zu entwickeln und anzuwenden.

721. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren erkennt die Verantwortung der Geschäftsleitung der Bank an, ein internes Verfahren zur Kapitalbeurteilung zu entwickeln und Eigenkapitalziele festzulegen, die dem Risikoprofil der Bank und ihrem Kontrollumfeld entsprechen. Nach der Rahmenvereinbarung ist nach wie vor die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, dass die Bank über die aufsichtlichen Mindestanforderungen hinaus über angemessene Eigenmittel für die Deckung ihrer Risiken verfügt.

722. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, dass sie beurteilen, wie gut die Banken ihren Kapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken einschätzen, und dass sie eingreifen, wo es angebracht erscheint. Damit soll ein aktiver Dialog zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen gefördert werden, sodass beim zutage treten von Mängeln schnelle und wirkungsvolle Schritte unternommen werden können, um das Risiko zu reduzieren oder Eigenkapital wieder aufzubauen. Dementsprechend entscheiden sich die Aufsichtsinstanzen vielleicht dafür, sich intensiver mit jenen Banken zu befassen, deren Risikoprofil oder geschäftliche Erfahrungen solche Aufmerksamkeit rechtfertigen.

723. Dem Ausschuss ist bewusst, dass ein Zusammenhang zwischen dem von der Bank zur Risikounterlegung gehaltenen Eigenkapitalbetrag einerseits und der Robustheit und Effektivität des Risikomanagement-Systems und der internen Kontrollmechanismen der Bank andererseits besteht. Dennoch sollte eine Erhöhung des Eigenkapitals nicht als die einzige Möglichkeit gesehen werden, mit der eine Bank zunehmenden Risiken begegnen kann. Andere Mittel, wie die Stärkung des Risikomanagements, die Anwendung interner Limits, die Stärkung von Rückstellungen und Reserven sowie die Verbesserung interner Kontrollen, müssen ebenfalls erwogen werden. Darüber hinaus sollte Eigenkapital nicht als Ersatz dafür angesehen werden, grundlegend unzureichende Kontroll- oder Risikomanagement-Verfahren zu verbessern.

724. Es gibt drei Hauptbereiche, die besonders für die Behandlung im Rahmen der Säule 2 geeignet sind: Risiken, die zwar innerhalb der Säule 1 betrachtet werden, dort aber nicht vollständig erfasst sind (z.B. Kreditrisikokonzentration); Faktoren, die im Rahmen der Säule 1 nicht berücksichtigt werden (z.B. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Geschäftsrisiken und strategische Risiken); Einflüsse, die ausserhalb der Bank liegen (z.B. Auswirkungen des Konjunkturzyklus). Ein weiterer wichtiger Aspekt der Säule 2 ist die Beurteilung, ob die Mindeststandards und die Offenlegungsanforderungen für die fortgeschritteneren Methoden von Säule 1 eingehalten werden, insbesondere das IRB-Regelwerk für Kreditrisiken und die fortgeschrittenen Messansätze (AMA) für operationelle Risiken. Die Aufsichtsinstanzen müssen sicherstellen, dass diese Anforderungen sowohl bei der Zulassung als auch fortlaufend erfüllt werden.

II. Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung

725. Der Ausschuss hat vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung aufgestellt; sie ergänzen die ausführlichen Empfehlungen, die der Ausschuss entwickelt hat und deren Ecksteine die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* und die *Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*¹¹⁰ sind. Eine Liste der Dokumente mit spezifischen Empfehlungen für die Handhabung von Risiken im Bankgeschäft findet sich am Ende dieses Teils der Rahmenvereinbarung.

Grundsatz 1: Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer gesamten Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.

726. Die Banken müssen darlegen können, dass die gewählten internen Kapitalziele gut begründet sind und dass diese Ziele mit dem Gesamtrisikoprofil und der aktuellen Geschäftssituation in Einklang stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals hat die Geschäftsleitung der Bank die jeweilige Phase des Konjunkturzyklus zu beachten, in welcher die Bank gerade agiert. Es sollten strenge, zukunftsorientierte Stresstests durchgeführt werden, die mögliche Ereignisse oder Veränderungen der Marktkonditionen aufzeigen, die sich negativ auf die Bank auswirken könnten. Es gehört eindeutig zur primären Verantwortung der Geschäftsleitung, sicherzustellen, dass die Bank über angemessenes Eigenkapital zur Unterlegung ihrer Risiken verfügt.

727. Die fünf wichtigsten Elemente eines strengen Verfahrens sind die folgenden:

- Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan
- fundierte Beurteilung der Eigenkapitalausstattung
- umfassende Beurteilung der Risiken
- Überwachung und Berichtswesen
- Überprüfung der internen Kontrollen

1. Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan¹¹¹

728. Ein solides Risikomanagement-Verfahren ist die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalsituation einer Bank. Die Geschäftsleitung muss die Art und den Umfang der von der Bank eingegangenen Risiken sowie deren Beziehung zur angemessenen Eigenkapitalausstattung kennen. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass Form und Entwicklungsgrad des Risikomanagement-Verfahrens mit Blick auf das Risikoprofil und den Geschäftsplan angemessen sind.

729. Die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs einer Bank im Verhältnis zu ihren strategischen Zielen ist ein wesentliches Element des strategischen Planungsverfahrens. Der Strategieplan sollte den Kapitalbedarf der Bank, den voraussichtlichen Kapitalverbrauch, das angestrebte Kapitalniveau und die externen Kapitalquellen deutlich aufzeigen. Die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan sollten die Kapitalbedarfsplanung als entscheidendes Element ansehen, um die angestrebten strategischen Ziele erreichen zu können.

¹¹⁰ *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (September 1997), und *Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Oktober 1999).

¹¹¹ Dieser Abschnitt der Rahmenvereinbarung bezieht sich auf eine Führungsstruktur, die aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung besteht. Der Ausschuss ist sich bewusst, dass die rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind, was die Funktion des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung betrifft. In manchen Ländern besteht die Hauptaufgabe, wenn nicht sogar die einzige Aufgabe des obersten Verwaltungsorgans darin, das geschäftsführende Organ (Geschäftsleitung, Generaldirektion, Vorstand) zu beaufsichtigen, um sicherzustellen, dass dieses seine Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund wird das oberste Verwaltungsorgan in einigen Ländern auch als „Aufsichtsrat“ bezeichnet, d.h. es übt keine ausführenden Funktionen aus. In anderen Ländern dagegen sind die Aufgaben des „Verwaltungsrats“ breiter gefächert, d.h. er legt die allgemeine Geschäftspolitik der Bank fest. Angesichts dieser Unterschiede werden in diesem Abschnitt mit „oberstem Verwaltungsorgan“ und „Geschäftsleitung“ nicht rechtliche Konstrukte bezeichnet, sondern zwei entscheidungstragende Funktionen innerhalb der Bank.

730. Das oberste Verwaltungsorgan trägt die Verantwortung für die Festlegung der Risikotoleranz der Bank. Es sollte ausserdem sicherstellen, dass die Geschäftsleitung ein Regelwerk für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System für die Gegenüberstellung der Risiken und der Eigenkapitalausstattung entwickelt und eine Methode zur Überwachung der Einhaltung der internen Grundsätze einführt. Es ist gleichermassen von Bedeutung, dass das oberste Verwaltungsorgan strikte interne Kontrollen sowie schriftliche Geschäftsgrundsätze und Verfahrensweisen einführt und unterstützt; ferner hat es sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung diese in der gesamten Bank wirksam vermittelt.

2. Fundierte Beurteilung der Eigenkapitalausstattung

731. Grundlegende Elemente einer fundierten Beurteilung des Eigenkapitals beinhalten:

- Grundsätze und Verfahren, die sicherstellen, dass die Bank alle wesentlichen Risiken identifiziert, misst und darüber berichtet
- ein Verfahren, das das Kapital zur Höhe des Risikos in Beziehung setzt
- ein Verfahren, das Ziele für eine angemessene Eigenkapitalausstattung mit Blick auf die Risiken festlegt, wobei die strategische Ausrichtung und der Geschäftsplan der Bank zu berücksichtigen sind
- ein System interner Kontrollen, Überprüfungen und Revisionen, welches die Stabilität des gesamten Managementverfahrens sicherstellt

3. Umfassende Beurteilung der Risiken

732. Alle wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, sind im Verfahren zur Eigenkapitalbeurteilung zu erfassen. Der Ausschuss räumt zwar ein, dass nicht alle Risiken präzise gemessen werden können, doch sollte ein Verfahren zur Schätzung der Risiken entwickelt werden. Somit sollten die folgenden Risikopositionen, die keinesfalls eine umfassende Liste *aller* Risiken darstellen, berücksichtigt werden.

733. **Kreditrisiko:** Die Banken sollten über Methoden verfügen, die es ihnen ermöglichen, das Kreditrisiko sowohl auf der Ebene der Kredite an einzelne Kreditnehmer oder Kontrahenten als auch auf Portfolioebene abzuschätzen. Bei komplexeren Banken sollte die Beurteilung der Eigenkapitalausstattung im Rahmen der Kreditüberprüfung mindestens die folgenden vier Bereiche abdecken: Risikoratingsysteme, Portfolioanalyse/Aggregation, Verbriefungen/komplexe Kreditderivate sowie Grosskredite und Risikokonzentrationen.

734. Interne Risikoratings sind ein wichtiges Instrument zur Überwachung des Kreditrisikos. Sie sollten sich zur Identifikation und Messung der Risiken aus allen Kreditrisikopositionen eignen, und sie sollten in die Gesamtanalyse des Kreditrisikos und der angemessenen Kapitalausstattung eines Instituts eingebunden sein. Das Rating-System sollte detaillierte Bewertungen für alle Forderungen liefern, nicht nur für zweifelhafte oder problematische Forderungen. Die Risikovorsorge für Kredite sollte in die Kreditrisikobeurteilung für die angemessene Kapitalausstattung einbezogen werden.

735. Die Analyse des Kreditrisikos sollte in angemessener Weise alle Schwächen auf Portfolioebene identifizieren, einschliesslich etwaiger Risikokonzentrationen. Sie sollte zudem die Risiken angemessen berücksichtigen, die mit der Handhabung von Kreditkonzentrationen und anderen Portfolioproblemen durch den Einsatz z.B. von Verbriefungen und komplexen Kreditderivaten verbunden sind. Weiter sollte bei der Analyse des Kontrahentenkreditrisikos berücksichtigt werden, ob die Bankenaufsicht des Kontrahenten nach öffentlicher Beurteilung die *Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht* einhält.

736. **Operationelles Risiko:** Der Ausschuss ist der Auffassung, dass ähnlich strenge Kriterien auf die Steuerung der operationellen Risiken angewandt werden sollten wie bei anderen bedeutenden Risiken im Bankgeschäft. Eine unzulängliche Handhabung operationeller Risiken kann zu einer falschen Darstellung des Risiko/Ertrag-Profiles und damit zu bedeutenden Verlusten für eine Bank führen.

737. Eine Bank sollte ein Regelwerk zur Steuerung operationeller Risiken entwickeln und auf der Basis dieses Regelwerks den angemessenen Eigenkapitalbedarf ermitteln. Das Regelwerk sollte die

grundsätzliche Risikoneigung und -toleranz der Bank hinsichtlich des operationellen Risikos festlegen, wie dies in den entsprechenden Risikomanagement-Grundsätzen geregelt ist. Dabei sollten auch Umfang und Verfahren näher erläutert werden, mit denen operationelle Risiken aus der Bank heraus verlagert werden, sowie die Methoden, die die Bank zur Identifizierung, Einschätzung, Überwachung und Begrenzung/Minderung dieser Risiken einsetzt.

738. **Marktrisiko:** Diese Beurteilung basiert weitgehend auf der bankeigenen Messung des Value at Risk oder dem Standardansatz für Marktrisiken.¹¹² Ferner sollte darauf geachtet werden, dass das Institut Stresstests zur Beurteilung der Eigenkapitalausstattung für das Handelsgeschäft durchführt.

739. **Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch:** Das Messverfahren sollte alle wesentlichen Zinspositionen der Bank beinhalten und alle bedeutenden Daten über Zinsneufestsetzungen und Laufzeit berücksichtigen. Solche Informationen beinhalten grundsätzlich: den aktuellen Saldo und den vereinbarten Zinssatz der Positionen und Portfolios, Kapitalzahlungen, Zinsfestsetzungsdaten, Fälligkeiten, den Referenzzinssatz, der für die Neufestsetzung der Zinssätze verwendet wird, sowie vertraglich vereinbarte Höchst- oder Mindestzinssätze für variabel verzinsliche Positionen. Die Annahmen und Mechanismen des Systems sollten zudem gut dokumentiert sein.

740. Unabhängig von der Art und dem Komplexitätsgrad des verwendeten Messsystems sollte die Geschäftsleitung die Angemessenheit und Vollständigkeit des Systems sicherstellen. Da die Qualität und Zuverlässigkeit des Messsystems stark von der Qualität der Daten und den verschiedenen im Modell verwendeten Annahmen abhängen, ist diesen Aspekten besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

741. **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität ist entscheidend für den dauerhaften Bestand jeder Bank. Die Eigenkapitalpositionen der Banken können, vor allem in einer Krisensituation, ihre Fähigkeit, Liquidität zu beschaffen, beeinflussen. Jede Bank muss angemessene Systeme für die Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos haben. Die Banken sollten die Angemessenheit des Kapitals angesichts ihres eigenen Liquiditätsprofils und der Liquidität der Märkte, auf denen sie aktiv sind, beurteilen.

742. **Andere Risiken:** Obwohl dem Ausschuss bewusst ist, dass „andere“ Risiken wie Reputationsrisiken und strategische Risiken nicht leicht zu messen sind, erwartet er vom Bankgewerbe, dass die Techniken für die Handhabung aller Aspekte dieser Risiken weiter entwickelt werden.

4. Überwachung und Berichtswesen

743. Eine Bank sollte ein angemessenes System zur Überwachung und Berichterstattung über die Risikopositionen sowie zur Einschätzung der Auswirkungen eines sich ändernden Risikoprofils auf ihren Eigenkapitalbedarf einführen. Die Geschäftsleitung oder das oberste Verwaltungsorgan sollten regelmässig Berichte über das Risikoprofil und den Kapitalbedarf der Bank erhalten. Diese Berichte sollten es der Geschäftsleitung ermöglichen:

- das Niveau und die künftige Entwicklung der wesentlichen Risiken und deren Auswirkungen auf die Eigenkapitalausstattung abzuschätzen
- die Sensitivität und Schlüssigkeit der im Kapitalbeurteilungssystem verwendeten zentralen Annahmen zu beurteilen
- festzustellen, ob die Bank ausreichend Kapital für die verschiedenen Risiken vorhält und sich in Übereinstimmung mit den festgelegten Zielen für die Kapitalausstattung befindet
- die zukünftigen Kapitalanforderungen auf Basis des gemeldeten Risikoprofils der Bank abzuschätzen und dementsprechend die notwendigen Anpassungen an ihrer strategischen Planung vorzunehmen

¹¹² S. Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken (Basler Marktrisikopapier).

5. Überprüfung der internen Kontrollen

744. Die interne Kontrollstruktur der Bank ist wesentlich für das Verfahren zur Beurteilung der Eigenkapitalausstattung. Zur effektiven Kontrolle dieses Verfahrens gehört eine unabhängige Überprüfung und gegebenenfalls die Einbeziehung interner oder externer Revisoren. Das oberste Verwaltungsorgan der Bank ist dafür verantwortlich, dass die Geschäftsleitung ein System für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System für die Gegenüberstellung der Risiken und der Eigenkapitalausstattung entwickelt und eine Methode zur Überwachung der Einhaltung von internen Grundsätzen erarbeitet. Das oberste Verwaltungsorgan sollte regelmässig überprüfen, ob seine internen Kontrollen angemessen sind, um ein ordentliches und umsichtiges Geschäftsgebaren zu gewährleisten.

745. Die Bank sollte ihr Risikomanagement-Verfahren regelmässig darauf überprüfen, dass es nach wie vor stabil, genau und in sich schlüssig ist. Zu den Bereichen, die überprüft werden sollten, zählen:

- die Angemessenheit des Kapitalbeurteilungsverfahrens der Bank angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte
- die Identifizierung von Grosskrediten und Risikokonzentrationen
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der in dem Beurteilungsverfahren der Bank verwendeten Daten
- die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Beurteilungsverfahrens angewandten Szenarien
- Stresstests und die Analyse der Annahmen und der Eingabeparameter

Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten, ebenso die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Massnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.

746. Die Aufsichtsinstanzen sollten regelmässig das Verfahren überprüfen, mit dem eine Bank die Angemessenheit ihres Kapitals, ihre Risikoposition, die daraus resultierenden Kapitalquoten und die Qualität des gehaltenen Kapitals beurteilt. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch beurteilen, inwieweit eine Bank über solide interne Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung verfügt. Der Schwerpunkt der Überprüfung sollte auf der Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen der Bank liegen und nicht dazu führen, dass die Aufsichtsinstanz die Rolle der Geschäftsleitung der Bank übernimmt. Die regelmässige Überprüfung kann eine Kombination darstellen aus:

- Vor-Ort-Prüfungen
- externen Überprüfungen anhand eingereicherter Unterlagen
- Gesprächen mit der Geschäftsleitung der Bank
- der Überprüfung der Arbeitsergebnisse externer Revisoren (sofern diese sich angemessen auf die notwendigen Eigenkapitalaspekte beziehen)
- regelmässiger Berichterstattung

747. Da Fehler in der Methodik oder in den Annahmen der formalen Analysen beträchtliche Auswirkungen auf die resultierenden Eigenkapitalanforderungen haben können, ist eine eingehende Überprüfung der internen Analysen jeder Bank durch die Bankenaufsicht erforderlich.

1. Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung

748. Die Bankenaufsicht sollte beurteilen, in welchem Umfang interne Ziele und Verfahren den vollen Umfang der wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, berücksichtigen. Sie sollte ferner die Eignung der zur Beurteilung der internen Kapitalausstattung verwendeten Risikomessgrössen überprüfen und darauf achten, inwieweit diese Risikomessgrössen auch tatsächlich operativ verwendet werden, um Limits festzulegen, die Leistung der Geschäftsbereiche zu beurteilen und um

ganz generell Risiken einzuschätzen und zu begrenzen. Die Aufsichtsinstanz sollte die Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen und Stresstests, die die Bank durchführt, berücksichtigen und darauf achten, wie sich diese Ergebnisse auf die Kapitalplanung auswirken.

2. Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung

749. Die Bankenaufsicht sollte die Verfahren der Bank daraufhin überprüfen, ob:

- die gewählten Eigenkapitalziele umfassend und unter den aktuellen geschäftlichen Rahmenbedingungen relevant sind
- diese Ziele von der Geschäftsleitung ordnungsgemäss überwacht und überprüft werden und
- die Zusammensetzung des Eigenkapitals für Art und Umfang der Geschäfte der Bank angemessen ist

750. Die Bankenaufsicht sollte darüber hinaus darauf achten, in welchem Umfang die Bank bei der Festlegung der Kapitalausstattung für unerwartete Ereignisse vorgesorgt hat. Diese Analyse sollte ein breites Spektrum externer Rahmenbedingungen und Szenarien erfassen, und der Entwicklungsstand der verwendeten Techniken und Stresstests sollte mit den Aktivitäten der Bank in Einklang stehen.

3. Beurteilung der Kontrolleinrichtungen

751. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Qualität der Managementberichte und -systeme, die Art, wie Geschäftsrisiken und -aktivitäten aggregiert werden und früheres Vorgehen der Geschäftsleitung bei neu auftretenden oder sich wandelnden Risiken prüfen.

752. Auf jeden Fall sollte die Eigenkapitalausstattung einer einzelnen Bank im Hinblick auf ihr Risikoprofil sowie auf die Eignung ihres Risikomanagement-Verfahrens und ihrer internen Kontrollen bestimmt werden. Externe Faktoren wie Auswirkungen des Konjunkturzyklus und des makroökonomischen Umfelds sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

4. Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen

753. Damit bestimmte interne Methoden, Kreditrisikominderungsstechniken und Forderungsverbriefungen bei der Eigenkapitalberechnung anerkannt werden können, müssen die Banken eine Reihe von Anforderungen erfüllen, einschliesslich Risikomanagement-Standards und Offenlegungsgrundsätzen. Insbesondere müssen sie die Eigenschaften ihrer internen Verfahren für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen offen legen. Die Bankenaufsicht muss im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sicherstellen, dass diese Anforderungen dauerhaft erfüllt werden.

754. Der Ausschuss sieht diese Überprüfung der Mindestanforderungen und der Zulassungskriterien als einen integralen Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens gemäss Grundsatz 2 an. Bei der Bestimmung der Mindestanforderungen hat der Ausschuss die gegenwärtige Bankenpraxis berücksichtigt und geht deshalb davon aus, dass diese Mindestanforderungen für die Aufsichtsinstanzen nützliche Massstäbe darstellen, die mit den Vorstellungen des Bankmanagements über eine effektive Risikosteuerung und Kapitalallokation übereinstimmen.

755. Die aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Anforderungen, die für die Standardansätze festgelegt wurden, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang ist insbesondere sicherzustellen, dass der Einsatz verschiedener Instrumente, welche die Kapitalanforderungen von Säule 1 verringern können, als Teil eines soliden, erprobten und angemessen dokumentierten Risikomanagement-Verfahrens erfolgt und verstanden wird.

5. Massnahmen der Aufsichtsinstanzen

756. Nachdem das oben beschriebene Überprüfungsverfahren durchgeführt wurde, sollte die Aufsichtsinstanz angemessene Schritte einleiten, wenn sie mit den Ergebnissen der bankeigenen Risikoeinschätzung und Kapitalallokation nicht zufrieden ist. Sie sollte eine Reihe von Schritten – gemäss den folgenden Grundsätzen 3 und 4 – in Betracht ziehen.

Grundsatz 3: Die Bankenaufsicht sollte von den Banken erwarten, dass sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die regulatorischen Mindestquoten verfügen, und sie sollte die Möglichkeit haben, von den Banken eine Eigenkapitalausstattung zu verlangen, die über dem Minimum liegt.

757. Die Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 enthalten einen Puffer für die Unsicherheiten, denen das gesamte Bankensystem ausgesetzt ist. Unsicherheiten bezüglich einzelner Banken werden unter Säule 2 berücksichtigt. Es ist vorgesehen, dass der Puffer unter Säule 1 eine vertretbare Sicherheit dafür liefert, dass eine Bank, die über gute interne Systeme und Kontrollen, ein ausreichend diversifiziertes Risikoprofil und eine durch Säule 1 gut abgedeckte Geschäftsstruktur verfügt und die mit genügend Eigenkapital im Sinne der Säule 1 operiert, die Mindestziele für Solidität gemäss Säule 1 erfüllt. Die Bankenaufsicht wird jedoch darauf achten müssen, ob die besonderen Eigenschaften der Märkte, für die sie verantwortlich ist, angemessen erfasst werden. Die Aufsichtsinstanzen werden in der Regel von den Banken fordern (oder sie darin bestärken), mit einem Puffer oberhalb des Mindeststandards von Säule 1 zu arbeiten. Banken sollten diese Puffer aus folgenden Gründen halten:

- a) Es ist zu erwarten, dass die Mindeststandards von Säule 1 so angesetzt sind, dass damit an den Märkten ein Bonitätsniveau der Banken erreicht wird, das unter dem Bonitätsniveau liegt, das viele Banken aus eigenen Interessen anstreben. Zum Beispiel scheinen die meisten international tätigen Banken ein sehr gutes Rating von international anerkannten Rating-Agenturen anzustreben. Folglich dürften die Banken aus Wettbewerbsgründen entscheiden, mehr Kapital als nach Säule 1 erforderlich vorzuhalten
- b) Im normalen Geschäftsverlauf werden sich die Art und das Volumen der Aktivitäten ändern, ebenso wie die verschiedenen Risikopositionen, was zu Schwankungen in der Gesamtkapitalquote führt
- c) Es kann für die Banken teuer werden, zusätzliches Eigenkapital aufzunehmen, vor allem wenn dies schnell oder zu einem Zeitpunkt geschehen soll, in dem die Marktkonditionen ungünstig sind
- d) Eine Bank kann in ernste Schwierigkeiten geraten, wenn sie die aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen nicht mehr erfüllt. Dies kann einen Verstoß gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen darstellen und/oder schnelle, zwingend vorgeschriebene Massnahmen der Aufsichtsinstanz auslösen
- e) Es kann Risiken geben, die entweder spezifisch einzelne Banken oder allgemeiner eine Volkswirtschaft insgesamt betreffen, die in Säule 1 nicht berücksichtigt werden

758. Den Aufsichtsinstanzen stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die einzelnen Banken mit einer angemessenen Eigenkapitalausstattung arbeiten. Unter anderem kann die Aufsichtsinstanz Referenzquoten („trigger ratio“) und Kapitalquotenziele oder Kategorien oberhalb der Mindestquoten definieren (z.B. gut kapitalisiert und angemessen kapitalisiert), um das Niveau der Kapitalausstattung der Bank zu bestimmen.

Grundsatz 4: Die Bankenaufsicht sollte frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, dass das Eigenkapital unter die Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.

759. Die Bankenaufsicht sollte eine Reihe von Massnahmen in Erwägung ziehen, falls sie die Besorgnis hegt, dass eine Bank die in den oben aufgeführten Grundsätzen enthaltenen Anforderungen nicht erfüllt. Solche Massnahmen können sein: Die Bank wird intensiver überwacht; Dividendenzahlungen werden eingeschränkt; von der Bank wird verlangt, einen zufriedenstellenden Plan zur Wiederherstellung des angemessenen Eigenkapitals zu erarbeiten und umzusetzen; die Bank wird aufgefordert, unverzüglich zusätzliches Eigenkapital aufzunehmen. Es sollte im Ermessen der Bankenaufsicht liegen, diejenigen Massnahmen anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen der Bank und angesichts ihres geschäftlichen Umfelds am geeignetsten sind.

760. Mehr Eigenkapital ist nicht immer eine dauerhafte Lösung für die Probleme von Banken. Allerdings kann für manche der erforderlichen Massnahmen (wie Verbesserung der Systeme und Kontrollen) die Umsetzung einige Zeit in Anspruch nehmen. Deshalb kann mehr Eigenkapital eine Zwischenlösung sein, während dauerhafte Massnahmen zur Verbesserung der Lage der Bank ergriffen werden. Sobald diese dauerhaften Massnahmen umgesetzt sind und die Bankenaufsicht ihre

Wirksamkeit festgestellt hat, können die vorübergehend erhöhten Kapitalanforderungen wieder zurückgenommen werden.

III. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte

761. Der Ausschuss hat eine Anzahl von wichtigen Sachverhalten identifiziert, auf die die Banken und die Aufsichtsinstanzen bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ihr besonderes Augenmerk richten sollten. Diese Sachverhalte umfassen einige wesentliche Risiken, die unter Säule 1 nicht direkt behandelt werden, sowie wichtige Beurteilungen, die die Aufsichtsinstanzen vornehmen sollten, um die Funktionsfähigkeit bestimmter Aspekte der Säule 1 sicherzustellen.

A. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

762. Der Ausschuss ist nach wie vor überzeugt, dass das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ein potenziell bedeutendes Risiko darstellt, das mit Eigenkapital unterlegt werden sollte. Die aus dem Bankgewerbe eingegangenen Kommentare und weitere Arbeit des Ausschusses haben jedoch deutlich gemacht, dass es beträchtliche Unterschiede unter international tätigen Banken hinsichtlich der Art des zugrundeliegenden Risikos und der Verfahren zu seiner Überwachung und Steuerung gibt. Angesichts dessen ist der Ausschuss zu dem Schluss gelangt, dass es zum jetzigen Zeitpunkt am besten ist, das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs unter Säule 2 der Rahmenvereinbarung zu behandeln. Trotzdem könnten Aufsichtsinstanzen, die bei den von ihnen beaufsichtigten Banken eine hinreichende Homogenität hinsichtlich der Art und der Methoden zur Überwachung und Messung dieses Risikos feststellen, eine verbindliche Eigenkapitalanforderung einführen.

763. Die überarbeiteten Empfehlungen zum Zinsänderungsrisiko erkennen die bankeigenen Systeme als Hauptinstrument zur Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch und als Hauptanknüpfungspunkt für aufsichtliche Massnahmen an. Um der Aufsichtsinstanz die Überwachung der Zinsrisikopositionen institutsübergreifend zu ermöglichen, müssen die Banken die Ergebnisse ihrer internen Messsysteme der Aufsicht zur Verfügung stellen; die Ergebnisse sind als Substanzwert im Verhältnis zum Eigenkapital auszudrücken, wobei ein standardisierter Zinsschock zu verwenden ist.

764. Falls eine Aufsichtsinstanz feststellt, dass eine Bank kein ihrem Zinsänderungsrisiko angemessenes Kapital vorhält, muss sie von der Bank eine Verringerung des Risikos, die Beschaffung eines bestimmten zusätzlichen Betrags an Eigenkapital oder eine Kombination von beidem verlangen. Die Aufsichtsinstanzen sollten besonders bei sogenannten „Ausreisser-Banken“ auf ausreichendes Eigenkapital achten. Dies sind Banken, bei denen sich, wie im ergänzenden Dokument *Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk* beschrieben, der Substanzwert als Reaktion auf den standardisierten Zinsschock (200 Basispunkte) oder dessen Äquivalent um mehr als 20% des Eigenkapitals (Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital) verringert.

B. Kreditrisiko

1. Stresstests nach den IRB-Ansätzen

765. Eine Bank sollte sicherstellen, dass sie über ausreichendes Kapital verfügt, um neben den Kapitalanforderungen der Säule 1 auch die Kapitalanforderungen eines Kreditrisikostresstests zu erfüllen, soweit dieser als Teil der IRB-Mindestanforderungen der Säule 1 (Absätze 434 bis 437) durchgeführt wird und einen weiteren Bedarf anzeigt. Die Aufsicht kann überprüfen, wie der Stresstest durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Stresstests können auf diese Weise direkt belegen, dass eine Bank der Erwartung entspricht, oberhalb der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten der Säule 1 zu operieren. Die Bankenaufsicht wird sorgfältig prüfen, ob eine Bank für diese Zwecke ausreichend Eigenkapital vorhält. Im Falle eines Fehlbetrags hat die Aufsichtsinstanz angemessen zu reagieren. Dies wird gewöhnlich zu einer Aufforderung an die Bank führen, ihre Risiken zu reduzieren und/oder zusätzliches Eigenkapital bzw. Rückstellungen vorzuhalten, sodass das vorhandene Eigenkapital sowohl die Anforderungen der Säule 1 als auch das Ergebnis eines aktualisierten Stresstests abdeckt.

2. Definition des Kreditausfalls

766. Eine Bank muss die Referenzdefinition des Kreditausfalls bei ihren eigenen Schätzungen der PD und/oder der LGD sowie der EAD anwenden. Jedoch werden die nationalen Aufsichtsinstanzen entsprechend der Regelung in Absatz 454 Richtlinien erlassen, wie die Referenzdefinition des Kreditausfalls in ihrem Zuständigkeitsbereich zu interpretieren ist. Die Aufsichtsinstanzen werden die Anwendung der Referenzdefinition des Kreditausfalls durch die einzelnen Banken und ihre Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen bewerten. Insbesondere werden die Aufsichtsinstanzen ihr Augenmerk auf die Auswirkungen einer Abweichung von der Referenzdefinition gemäss Absatz 456 richten (Nutzung externer oder historischer interner Daten, die mit der Referenzdefinition des Kreditausfalls nicht vollständig übereinstimmen).

3. Restrisiken

767. Die Rahmenvereinbarung erlaubt es den Banken, ihre Kredit- oder Kontrahentenrisiken durch Sicherheiten, Garantien oder Kreditderivate zu mindern, damit sie weniger Eigenkapital vorhalten müssen. Die von den Banken angewandten Verfahren zur Minderung ihrer Kreditrisiken (CRM) können jedoch andere Risiken entstehen lassen, wodurch die Risikominderung insgesamt weniger effektiv wird. Dementsprechend sind diese Risiken (z.B. Rechts-, Dokumentations- oder Liquiditätsrisiko), denen Banken ausgesetzt sind, für die Bankenaufsicht von Belang. Wo diese Risiken vorkommen, könnte eine Bank – auch bei Erfüllung der in Säule 1 dargelegten Mindestanforderungen – gegenüber einem Kontrahenten einem grösseren Kreditrisiko ausgesetzt sein als erwartet. Beispiele für diese Risiken sind u.a.:

- Es ist nicht möglich, auf verpfändete Sicherheiten zuzugreifen oder sie zeitnah zu verwerten (bei Ausfall des Kontrahenten)
- Der Garantiegeber verweigert die Zahlung oder leistet sie verspätet
- Eine nicht erprobte Dokumentation ist nicht rechtswirksam

768. Daher werden die Aufsichtsinstanzen von den Banken adäquate, schriftlich fixierte CRM-Strategien und -Verfahren zur Begrenzung dieser Restrisiken fordern. Eine Bank kann aufgefordert werden, diese Strategien und Verfahren der Bankenaufsicht vorzulegen, und sie muss sie regelmässig internen Überprüfungen auf Angemessenheit, Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit unterziehen.

769. Eine Bank muss ihre CRM-Strategien und -Verfahren sorgfältig darauf überprüfen, ob bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen die volle nach Säule 1 mögliche Berücksichtigung einer Kreditrisikominderung angemessen ist. Sie muss nachweisen, dass ihre CRM-Strategien und -Verfahren das Ausmass der Kapitalerleichterung rechtfertigen. Sollte die Bankenaufsicht mit der Robustheit, Eignung oder Anwendungsweise dieser Strategien und Verfahren nicht zufrieden sein, kann sie die Bank anweisen, unverzüglich Massnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder so lange zusätzliches Kapital für die Restrisiken vorzuhalten, bis die Schwachstellen in den CRM-Verfahren zur Zufriedenheit der Aufsichtsinstanz beseitigt sind. Die Aufsichtsinstanz kann die Bank z.B. anweisen:

- ihre Annahmen zu Halteperioden, aufsichtlichen Haircuts oder Volatilitäten anzupassen (beim Ansatz mit selbstgeschätzten Haircuts)
- Kreditrisikominderungen nicht in vollem Umfang zu berücksichtigen (bezogen auf das gesamte Kreditportfolio oder bestimmte Kreditarten)
- einen bestimmten Zusatzbetrag an Kapital vorzuhalten

4. Kreditrisikokonzentration

770. Eine Risikokonzentration ist jede einzelne Forderung oder eine Gruppe von Forderungen, die geeignet sind, so grosse Verluste zu generieren (bezogen auf das Eigenkapital der Bank, ihre Vermögens- oder Risikolage), dass der Fortbestand der Bank oder ihre Fähigkeit, ihr Kerngeschäft fortzuführen, bedroht sind. Risikokonzentrationen sind die wohl wesentlichste Ursache für Krisensituationen in Banken.

771. Risikokonzentrationen können durch das Aktiv-, Passiv- oder ausserbilanzielle Geschäft von Banken entstehen, durch die Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen (im Zins- oder Provisionsgeschäft) oder durch die Kombination von Risiken über die gesamte Bandbreite der Geschäfte.

Da die Kreditvergabe die Hauptaktivität der meisten Banken ist, sind die Kreditrisikokonzentrationen oftmals die wesentlichsten Risikokonzentrationen in einer Bank.

772. Kreditrisikokonzentrationen basieren naturgemäss auf gemeinsamen oder korrelierten Risikofaktoren, die sich in Stressphasen nachteilig auf die Bonität jedes einzelnen Kontrahenten, der Teil der Risikokonzentration ist, auswirken. Solche Konzentrationen werden in den Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken der Säule 1 nicht behandelt.

773. Die Banken sollten über wirksame interne Strategien, Systeme und Kontrollen verfügen, um ihre Kreditrisikokonzentrationen zu identifizieren, zu messen, zu überwachen und zu begrenzen. Besonders sorgfältig sollten sie das Ausmass ihrer Kreditrisikokonzentrationen bei ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Rahmen der Säule 2 prüfen. Diese Strategien sollten die verschiedenen Formen der Kreditrisikokonzentration abdecken, denen eine Bank ausgesetzt sein kann. Solche Konzentrationen umfassen:

- bedeutende Engagements gegenüber einem einzelnen Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden. In vielen Rechtsordnungen erlassen die Aufsichtsinstanzen Obergrenzen für solche Engagements, die üblicherweise als Grosskreditgrenze bezeichnet werden. Die Banken könnten zudem eine aggregierte Obergrenze für die Handhabung und Begrenzung ihrer gesamten Grosskredite festlegen
- Kredite an Kunden aus derselben Branche oder Region
- Kredite an Kunden, deren Finanzkraft von derselben Leistung oder Ware abhängt
- indirekte Kreditrisiken, die einer Bank aus CRM-Verfahren erwachsen (z.B. das Risiko aus der Hereinnahme nur einer Art von Sicherheiten oder aus Kreditabsicherungen nur eines Garantiegebers)

774. Das Regelwerk einer Bank über die Handhabung von Kreditrisikokonzentrationen sollte klar dokumentiert sein; es sollte eine Definition der für die Bank wesentlichen Kreditrisikokonzentration enthalten und die Berechnung dieser Konzentrationen und der Limits dafür angeben. Die Limitierung sollte in Relation zur Kapitalausstattung, zu den Vermögenswerten oder – bei Vorhandensein adäquater Messgrössen – zu den Gesamtrisiken gesetzt werden.

775. Die Geschäftsleitung einer Bank sollte die wesentlichen Kreditrisikokonzentrationen regelmässigen Stresstests unterziehen und die Ergebnisse dieser Tests überprüfen, um potenzielle Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf den Erfolg der Bank auswirken könnten, zu identifizieren und ihnen begegnen zu können.

776. Eine Bank sollte in Bezug auf die Kreditrisikokonzentration sicherstellen, dass sie die Anforderungen des im September 2000 veröffentlichten Dokuments *Principles for the Management of Credit Risk* und die detaillierteren Vorgaben in dessen Anhang erfüllt.

777. Im Rahmen ihrer Überprüfungen sollte die Bankenaufsicht das Ausmass der Kreditrisikokonzentration in einer Bank bewerten und beurteilen, wie die Bank sie handhabt und in welchem Umfang sie sie in ihrer eigenen Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung im Rahmen von Säule 2 berücksichtigt. In diese Beurteilung sind auch die Ergebnisse der Stresstests der Banken einzubeziehen. Die Bankenaufsicht sollte angemessene Massnahmen ergreifen, wenn eine Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nicht sachgerecht handhabt.

C. Operationelles Risiko

778. Bruttoerträge, wie sie im Basisindikatoransatz und im Standardansatz für operationelle Risiken verwendet werden, sind nur ein Näherungswert für die Verlustgefahren einer Bank aus operationellen Risiken. Sie können in einigen Fällen (z.B. bei Banken mit niedrigen Margen oder geringer Ertragskraft) den Eigenkapitalbedarf für operationelle Risiken unterschätzen. Mit Bezug auf das Dokument des Ausschusses *Management operationeller Risiken – Praxisempfehlungen für Banken und Bankenaufsicht* (Februar 2003) sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen aus der Säule 1 z.B. im Vergleich mit Banken ähnlicher Grösse und Geschäftstätigkeit ein einheitliches Bild der individuellen Verlustgefahren einer Bank aus operationellen Risiken ergibt.

IV. Sonstige Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

A. Aufsichtliche Transparenz und Rechenschaftspflicht

779. Die Beaufsichtigung von Banken ist keine exakte Wissenschaft, sodass Entscheidungsspielräume innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unvermeidbar sind. Die Aufsichtsinstanzen müssen darauf achten, ihre Aufgaben in transparenter und verantwortlicher Weise auszuführen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Kriterien, die sie bei der Überprüfung der bankinternen Eigenkapitalbeurteilung verwenden wollen, öffentlich zugänglich machen. Falls eine Aufsichtsinstanz beschliesst, Referenzquoten und Kapitalquotenziele bzw. Kategorien von Eigenkapital oberhalb des regulatorischen Minimums festzusetzen, sollten die Faktoren, die dabei berücksichtigt werden, öffentlich zugänglich sein. Wenn die Eigenkapitalanforderungen für eine einzelne Bank oberhalb der Mindestanforderungen festgelegt werden, sollte die Aufsichtsinstanz der Bank erläutern, welche bank-spezifischen Risikomerkmale zu dieser Anforderung führten, sowie alle notwendigen Abhilfemassnahmen darlegen.

B. Verstärkte grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

780. Eine wirksame Aufsicht über grosse Bankkonzerne erfordert zwangsläufig einen vertieften und fortlaufenden Dialog zwischen dem Bankgewerbe und der Bankenaufsicht. Die Rahmenvereinbarung wird darüber hinaus eine verstärkte internationale Kooperation zwischen den Aufsichtsinstanzen auf praktischer Ebene notwendig machen, insbesondere für die grenzüberschreitende Beaufsichtigung komplexer international tätiger Bankkonzerne.

781. Die Rahmenvereinbarung wird nicht die gesetzlichen Kompetenzen der nationalen Bankenaufsicht für die Regulierung ihrer einheimischen Institute oder die Massnahmen zur konsolidierten Aufsicht verändern, wie sie in den bisherigen Standards des Basler Ausschusses festgehalten sind. Die Aufsichtsinstanz des Herkunftslandes ist für die Überwachung der Umsetzung der Rahmenvereinbarung durch einen Bankkonzern auf konsolidierter Basis verantwortlich; die Aufsichtsinstanzen von Aufnahmeländern sind verantwortlich für die Beaufsichtigung der Tochterunternehmen, die in ihrem Land operieren. Um den Compliance-Aufwand zu verringern und Kapitalarbitrage zu vermeiden, können die im Herkunftsland auf Konzernebene zulässigen Methoden und Genehmigungsverfahren von der Aufnahmelandaufsicht akzeptiert werden, vorausgesetzt dass die örtlichen Aufsichts-anforderungen adäquat erfüllt werden. Wo immer möglich sollten die Aufsichtsinstanzen doppelspurige und unkoordinierte Genehmigungs- und Validierungsverfahren vermeiden, um die Umsetzungsbelastung von Banken zu reduzieren und die Ressourcen der Aufsichtsinstanzen zu schonen.

782. Bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung sollten die Aufsichtsinstanzen des Herkunfts- bzw. des Aufnahmelandes ihre entsprechende Rolle gegenüber Bankengruppen mit bedeutenden grenzüberschreitenden Geschäften in zahlreichen Rechtsordnungen so klar wie möglich kommunizieren. Die Bankenaufsicht des Herkunftslandes leitet in der Regel die Koordinationsbemühungen in Kooperation mit der Aufnahmelandaufsicht. Bei der Kommunizierung der entsprechenden Rollenverteilung achten die Aufsichtsinstanzen darauf, klarzustellen, dass ihre bestehenden gesetzlichen Kompetenzen unangetastet bleiben.

783. Der Ausschuss unterstützt einen pragmatischen Ansatz der gegenseitigen Anerkennung für international tätige Banken als Schlüsselement einer grenzüberschreitenden Kooperation der Aufsichtsinstanzen. Dieser Ansatz beinhaltet die Anerkennung allgemein üblicher Methoden zur Ermittlung der Eigenkapitalausstattung in Bezug auf die Tochterunternehmen international tätiger Banken im Aufnahmeland; ferner sollten die Unterschiede in den Richtlinien zur Eigenkapitalausstattung zwischen Herkunfts- und Aufnahmeland so gering wie möglich gehalten werden, damit Tochterbanken nicht mit einem übermässigen Aufwand konfrontiert sind.

V. Aufsichtliches Überprüfungsverfahren für Verbriefungen

784. Entsprechend dem Grundsatz in Säule 1, dass Banken bei der Bestimmung ihrer Eigenkapitalausstattung die ökonomische Substanz ihrer Geschäfte berücksichtigen sollten, werden die Aufsichtsinstanzen wo nötig überwachen, ob die Banken dies in angemessener Weise getan haben. Infolgedessen kann die Eigenkapitalunterlegung bei bestimmten Verbriefungen von der nach Säule 1

der Rahmenvereinbarung berechneten Höhe abweichen, besonders dann, wenn die allgemeinen Eigenkapitalanforderungen die Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, nicht angemessen und hinreichend widerspiegeln.

785. Um festzustellen, ob die Eigenkapitalanforderungen dem Risikoprofil einer Bank entsprechen, sollten die Aufsichtsinstanzen soweit erforderlich u.a. die bankeigenen Schätzungen des Kapitalbedarfs und deren Auswirkungen auf die Kapitalberechnung sowie die Dokumentation bestimmter Geschäfte (z.B. Substitutionsklauseln) überprüfen. Ferner sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, wie die Banken bei der Berechnung ihres ökonomischen Kapitals mit der Problematik der Laufzeitinkongruenz bei zurückbehaltenen Positionen umgehen. Besonders aufmerksam zu überwachen ist die Strukturierung von Laufzeitinkongruenzen zum Zwecke der künstlichen Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen. Zusätzlich sollten die Aufsichtsinstanzen besonderes Augenmerk darauf richten, wie eine Bank die tatsächliche Korrelation zwischen den Aktiva eines Portfolios in die Einschätzung ihres ökonomischen Kapitals einfließen lässt. In Fällen, in denen die Aufsichtsinstanz die Ansätze einer Bank als nicht risikogerecht erachtet, wird sie angemessene Massnahmen ergreifen, z.B. die Verweigerung oder Reduzierung der kapitalentlastenden Wirkung im Falle der Verbriefung von Aktiva oder die Erhöhung des erforderlichen Kapitals bei angekauften Verbriefungspositionen.

A. Signifikanz des Risikotransfers

786. Verbriefungen können aus anderen Gründen als der Übertragung von Kreditrisiken durchgeführt werden (z.B. Finanzierungszwecke). Auch in solchen Fällen kann es zu einer begrenzten Übertragung des Kreditrisikos kommen. Damit jedoch eine Originator-Bank ihre Eigenkapitalunterlegung reduzieren kann, muss die nationale Bankenaufsicht den Risikotransfer aus der Verbriefung als signifikant einstufen. Wenn der Risikotransfer als nicht ausreichend oder unwirksam erachtet wird, kann die Aufsichtsinstanz die Anwendung einer höheren Kapitalunterlegung anordnen als in Säule 1 vorgeschrieben. Alternativ kann sie einer Bank die kapitalentlastende Wirkung einer Verbriefung verweigern. Mithin entspricht die erreichbare Kapitalerleichterung dem Umfang des effektiv übertragenen Kreditrisikos. Im Folgenden werden einige Beispiele angeführt, in denen die Aufsichtsinstanzen Bedenken bezüglich des Ausmasses der Risikoübertragung haben könnten, wie bei der Zurückbehaltung oder beim Rückkauf signifikanter Risiken oder bei der bewussten Auswahl („Rosinenpicken“) der durch Verbriefung zu übertragenden Risikoaktiva.

787. Das Zurückbehalten oder der Rückkauf signifikanter Verbriefungspositionen könnte, je nach dem vom Originator gehaltenen Risikoanteil, die Intention einer Verbriefung – die Übertragung von Kreditrisiken – unterlaufen. Insbesondere dürften die Aufsichtsinstanzen damit rechnen, dass ein erheblicher Teil des Kreditrisikos sowie des Nominalwerts des Pools von Beginn an und dauerhaft auf mindestens eine unabhängige Drittpartei übertragen wird. Wo es üblich ist, dass Banken als Marktmacher Risiken zurückkaufen, kann die Aufsicht es z.B. als angemessen erachten, dass ein Originator Teile einer Emission ankauft, jedoch nicht eine gesamte Tranche. Sie würde zudem erwarten, dass vom Marktmacher erworbene Positionen in angemessener Zeit wieder veräussert werden, entsprechend der ursprünglichen Absicht des Risikotransfers.

788. Eine weitere Folge einer bloss unbedeutenden Risikoübertragung, vor allem wenn es sich um ungeratete Forderungen guter Bonität handelt, besteht darin, dass sowohl ungeratete Aktiva geringerer Bonität als auch der grösste Teil des Kreditrisikos der Forderungen, die der Verbriefungstransaktion zugrunde liegen, beim Originator verbleiben dürften. Dementsprechend, und je nach Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses, kann die Aufsichtsinstanz die Eigenkapitalanforderungen für bestimmte Positionen oder den Gesamtumfang der Eigenkapitalausstattung einer Bank erhöhen.

B. Marktinnovationen

789. Da die Mindestkapitalanforderungen für Verbriefungen nicht alle potenziellen Problemkreise berücksichtigen können, wird von den Aufsichtsinstanzen erwartet, dass sie neu aufkommende Arten von Verbriefungstransaktionen untersuchen. Solche Untersuchungen beinhalten die Überprüfung der Auswirkungen, die neue Ausstattungsmerkmale auf die Risikoübertragung haben. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, dass sie im Bedarfsfall geeignete Massnahmen unter Säule 2 ergreifen. Marktinnovationen können auch im Rahmen von Säule 1 behandelt werden. Entsprechende Massnahmen könnten in Form einer Reihe von operationellen Anforderungen und/oder spezifischer Eigenkapitalauflagen erfolgen.

C. Gewährung ausservertraglicher Unterstützung

790. Stützungsmaßnahmen für eine Transaktion, ob vertraglich vereinbart (d.h. Kreditverbesserungsmaßnahmen zu Beginn einer Verbriefungstransaktion) oder nicht (ausservertragliche Unterstützung) können verschiedene Formen annehmen. So kann die vertraglich vereinbarte Unterstützung z.B. Übersicherungen, Kreditderivate, Spreadkonten, vertraglich vereinbarte Regressansprüche, nachrangige Emissionen, Kreditrisikominderungsmaßnahmen für eine spezifische Tranche, Nachrangigkeit bei Provisions- oder Zinszahlungen oder das Aussetzen von Margeneinkommen sowie Clean-Up-Calls beinhalten, die mehr als 10% der anfänglichen Emissionssumme ausmachen. Beispiele für ausservertragliche Unterstützung sind der Erwerb von Risikopositionen aus dem Pool, deren Bonität sich verschlechtert, der Verkauf von Risikoaktiva mit Abschlag in das verbrieft Portfolio, der Erwerb der zugrundeliegenden Forderungen zu einem höheren Preis als dem Marktpreis oder eine Erhöhung der First-Loss-Position entsprechend der Verschlechterung der zugrundeliegenden Positionen.

791. Der Gewährung ausservertraglicher Unterstützung muss bei der Bankenaufsicht erhebliche Bedenken wecken, im Gegensatz zu vertraglich vereinbarten Kreditunterstützungsmaßnahmen (z.B. Credit Enhancements). Bei traditionellen Verbriefungsstrukturen unterhöhlt ausservertragliche Kreditunterstützung das Kriterium der klaren Trennung – dieses muss erfüllt sein, damit eine Bank die verbrieften Risikoaktiva aus der Berechnung ihres regulatorischen Eigenkapitals ausschliessen darf. Bei synthetischen Verbriefungen macht sie den Risikotransfer zunichte. Indem Banken ausservertragliche Unterstützung gewähren, signalisieren sie dem Markt, dass das Risiko noch bei ihnen liegt und nicht wirklich abgegeben wurde. Folglich sind die wahren Risiken in der Berechnung der Eigenkapitalausstattung unterbewertet. Entsprechend wird von den nationalen Aufsichtsinstanzen erwartet, dass sie angemessene Massnahmen ergreifen, wenn eine Bank ausservertragliche Kreditunterstützung gewährt.

792. Wird bei einer Bank festgestellt, dass sie eine Verbriefung mit ausservertraglichen Kreditunterstützungsmaßnahmen ausgestattet hat, muss sie alle der Verbriefungsstruktur zugrundeliegenden Forderungen so mit Eigenkapital unterlegen, als seien sie nicht verbrieft worden. Ferner muss sie dann öffentlich bekannt geben, dass sie ausservertragliche Unterstützung gewährt hat, wie auch die darausfolgende Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen (wie oben beschrieben). Das Ziel ist, die Banken zu verpflichten, Eigenkapital für die Engagements vorzuhalten, für die sie das Kreditrisiko übernommen haben, und sie davon abzuhalten, nicht vertraglich vereinbarte Kreditunterstützungsmaßnahmen anzubieten.

793. Sollte bei einer Bank festgestellt werden, dass sie in mehr als einem Fall ausservertragliche Unterstützung gewährt hat, so muss sie diesen Verstoss öffentlich bekannt machen. Die nationale Aufsichtsinstanz wird dann angemessene Massnahmen ergreifen, z.B. eine oder mehrere der folgenden:

- Die Bank kann von Erleichterungen bei der Eigenkapitalunterlegung von verbrieften Risikoaktiva für einen Zeitraum ausgeschlossen werden, der von der nationalen Aufsichtsinstanz bestimmt wird
- Die Bank kann verpflichtet werden, alle verbrieften Forderungen so mit Eigenkapital zu unterlegen, als wenn sie das Obligo für sie übernommen hätte. Dies geschieht durch Anwendung eines Umrechnungsfaktors auf das Risikogewicht der zugrundeliegenden Forderungen
- Die Bank kann verpflichtet werden, bei der Eigenkapitalberechnung alle verbrieften Forderungen so zu behandeln, als seien sie in der eigenen Bilanz verblieben
- Die Bank kann durch ihre nationalen Aufsichtsinstanz verpflichtet werden, über die risiko-basierte Mindestausstattung hinaus zusätzliches regulatorisches Kapital vorzuhalten

794. Die Aufsichtsinstanzen werden hinsichtlich ausservertraglicher Kreditunterstützung wachsam sein und angemessene Massnahmen ergreifen, um ihre Auswirkungen zu mindern. Schon während einer Untersuchung können einer Bank Erleichterungen bei den Kapitalanforderungen für geplante Verbriefungstransaktionen untersagt werden (Moratorium). Die Massnahmen der nationalen Bankenaufsicht werden darauf ausgerichtet sein, das Verhalten der Bank hinsichtlich der Gewährung von ausservertraglicher Unterstützung zu ändern und die Wahrnehmung des Marktes bezüglich der Bereitschaft der Bank, zukünftigen Rückhalt über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus zu bieten, zu korrigieren.

D. Restrisiken

795. Wie generell bei den Kreditrisikominderungsverfahren werden die Aufsichtsinstanzen die Angemessenheit der Ansätze der Banken zur Anrechnung von Kreditabsicherungen überprüfen. Bezüglich der Verbriefungen werden die Aufsichtsinstanzen insbesondere die Anrechnung der Kreditabsicherungen überprüfen, die als Bonitätsverbesserungsmassnahmen für die ersten Verluste („first loss credit enhancements“) dienen. Bei diesen Tranchen dürfte der erwartete Verlust wohl kein wesentlicher Teil des Risikos sein. Er wird wahrscheinlich durch die Preisfestsetzung beim Sicherungsnehmer verbleiben. Daher werden die Aufsichtsinstanzen erwarten, dass die Strategien der Banken diese Tatsache bei der Bestimmung ihres ökonomischen Kapitals berücksichtigen. Sollten die Aufsichtsinstanzen einen Ansatz zur Anrechnung der Absicherungen als nicht hinreichend erachten, werden sie angemessene Massnahmen ergreifen. Solche Massnahmen können die Erhöhung der Kapitalanforderungen für einzelne Transaktionen oder einen Transaktionstyp zum Inhalt haben.

E. Kündigungsbestimmungen

796. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken, dass sie keinen Gebrauch von vertraglichen Klauseln machen, die ihnen eine Kündigung der Verbriefungstransaktion oder der Deckung durch eine Kreditabsicherung vor Fälligkeit gestatten, wenn dadurch das Risiko von Verlusten oder einer Verschlechterung der Kreditqualität des zugrundeliegenden Portfolios steigt.

797. Abgesehen vom obenstehenden allgemeinen Grundsatz erwarten die Aufsichtsinstanzen, dass die Banken Rückkaufsoptionen nur aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausüben. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Kosten der Verwaltung der übertragenen Forderungen die Erträge aus der Verwaltung des zugrundeliegenden Portfolios übersteigen.

798. Es bleibt den nationalen Aufsichtsinstanzen überlassen, ob sie vor Ausübung einer Kündigungsoption durch die Bank eine Überprüfung verlangen. Die Überprüfung sollte folgende Punkte klären:

- die Begründung für die Entscheidung der Bank, das Optionsrecht auszuüben und
- den Einfluss der Optionsrechtsausübung auf die regulatorische Eigenkapitalquote der Bank

799. Die Aufsichtsinstanz kann die Bank im Bedarfsfall auch verpflichten, eine Anschlussverbriefung vorzunehmen. Dies hängt vom Gesamtrisikoprofil der Bank und von den bestehenden Marktbedingungen ab.

800. Kündigungsoptionen, die nur zu bestimmten Terminen ausgeübt werden können, sollten auf einen Zeitpunkt gelegt werden, der nicht vor Ablauf der gewichteten Durchschnittslaufzeit der der Verbriefung zugrundeliegenden Forderungen liegt. Wenn z.B. eine Kapitalmarktverbriefung versunkene Vorlaufkosten verursacht, kann die Aufsichtsinstanz eine Mindestperiode fordern, vor deren Ablauf das erste mögliche Kündigungsdatum nicht gesetzt werden darf.

F. Vorzeitige Rückzahlung

801. Die Aufsichtsinstanzen sollten prüfen, wie Banken mit der Verbriefung revolvingender Kreditfazilitäten verbundene Risiken intern messen, überwachen und handhaben, einschliesslich der Bewertung des Risikos und der Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Rückzahlung dieser Geschäfte. Zumindest sollten die Aufsichtsinstanzen sicherstellen, dass die Banken angemessene Methoden für die Allokation ökonomischen Kapitals für die ökonomische Substanz der Kreditrisiken aus revolvingenden Verbriefungen implementiert haben und dass sie eine angemessene Notfallplanung für Kapital und Liquidität erstellt haben, mit Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung und Behandlung der Auswirkungen sowohl einer planmässigen als auch einer vorzeitigen Rückzahlung. Zusätzlich sollte sich der Kapitalnotfallplan mit der Möglichkeit befassen, dass die Bank mit höheren Eigenkapitalanforderungen gemäss den Vorschriften von Säule 1 zur vorzeitigen Rückzahlung rechnen muss.

802. Weil die meisten Auslöser für eine vorzeitige Rückzahlung mit der jeweiligen Höhe des Excess Spreads (Reservekonto) verknüpft sind, sollten die Faktoren, die diese Höhe beeinflussen, vom Originator gut verstanden, beobachtet und soweit möglich gesteuert werden (s. Absätze 790 bis 794 zur ausservertraglichen Unterstützung). Beispielsweise sollten im Allgemeinen die folgenden Faktoren, die die Höhe des Excess Spreads beeinflussen, beachtet werden:

- Zinszahlungen von Kreditnehmern auf den zugrundeliegenden Forderungsrestbetrag
- andere Gebühren und Kosten, die von den eigentlichen Kreditnehmern gezahlt werden müssen (z.B. Verzugszinsen, Barvorschusszinsen, Überziehungszinsen)
- Bruttoabschreibungen
- Kapitalrückzahlungen
- Eintreibungen für abgeschriebene Kredite
- Erträge aus Verrechnungsgebühren („interchange income“)
- Zinszahlungen auf die von den Investoren erworbenen Titel
- Makroökonomische Faktoren wie Konkursraten, Zinsentwicklungen, Arbeitslosenquoten usw.

803. Die Banken sollten die Effekte von Veränderungen im Portfoliomanagement oder in Geschäftsstrategien auf die Höhe der Excess Spreads und die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung berücksichtigen. Zum Beispiel können Marketing-Strategien oder Veränderungen im Emissionsgeschäft, die zu geringeren Bruttozinseinnahmen oder zu höheren Abschreibungen führen, auch geringere Excess Spreads und eine erhöhte Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zur Folge haben.

804. Banken sollten Techniken wie Analyse der Geldzuflüsse anhand einer statischen Poolbetrachtung und Stresstests einsetzen, um die Wertentwicklung des Forderungspools besser zu verstehen. Diese Verfahren können nachteilige Trends oder mögliche nachteilige Effekte beleuchten. Die Banken sollten über Strategien verfügen, mit denen sie zügig auf nachteilige und unerwartete Veränderungen reagieren können. Die Aufsichtsinstanzen werden angemessene Massnahmen ergreifen, wenn sie diese Strategien als nicht ausreichend erachten. Eine solche Massnahme kann u.a. die Anweisung an eine Bank sein, eigens für einen bestimmten Fall eine Liquiditätsfazilität zu beschaffen, oder die Erhöhung des Kreditumrechnungsfaktors für die vorzeitige Rückzahlung, d.h. eine Anhebung der Kapitalanforderungen für die Bank.

805. Während die Kapitalanforderung für eine vorzeitige Rückzahlung gemäss Säule 1 potenziellen aufsichtlichen Bedenken in Bezug auf eine vorzeitige Rückzahlung Rechnung tragen soll, etwa dass die Excess Spreads nicht zur Deckung potenzieller Verluste ausreichen, basieren die in diesem Abschnitt beschriebenen Grundsätze und Überwachungsmechanismen auf der Überlegung, dass eine bestimmte Höhe eines Excess Spreads an sich noch kein perfekter Indikator für die Wertentwicklung des zugrundeliegenden Forderungspools ist. Unter bestimmten Umständen können Excess Spreads beispielsweise so rapide schrumpfen, dass eine Verschlechterung des zugrundeliegenden Kreditpools nicht mehr rechtzeitig angezeigt wird. Darüber hinaus können Excess Spreads zwar weit über dem Grenzwert liegen, der eine vorzeitige Rückzahlung auslöst, aber dennoch eine hohe Volatilität aufweisen, der die Aufsicht Aufmerksamkeit schenken sollte. Ausserdem kann die Höhe der Excess Spreads unabhängig vom zugrundeliegenden Kreditrisiko schwanken, so etwa bei unterschiedlichem Rhythmus der Neufestsetzung der Zinsen und der anfallenden Zinszahlungen an die Verbriefungsinvestoren. Regelmässig auftretende Schwankungen der Excess Spreads sollten keine aufsichtsrechtlichen Bedenken auslösen, auch wenn daraus unterschiedliche Kapitalanforderungen resultieren sollten. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Bank mit der Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren für eine vorzeitige Rückzahlung beginnt. Demgegenüber können bestehende Excess Spreads aufrecht erhalten werden, indem eine immer höhere Anzahl neuer Kreditbeziehungen zum Forderungspool hinzugefügt (oder umgewidmet) wird, ein Verfahren, das eine potenzielle Verschlechterung des Portfolios verschleiert. Vor diesem Hintergrund werden die Aufsichtsinstanzen besonderes Augenmerk auf das interne Management, interne Kontrollen und Risikoüberwachungsaktivitäten in Bezug auf Verbriefungen mit Klauseln über vorzeitige Rückzahlung legen.

806. Die Aufsichtsinstanzen gehen davon aus, dass der Entwicklungsstand des Systems, mit dem eine Bank die Wahrscheinlichkeit und die Risiken einer vorzeitigen Rückzahlung überwacht, dem Umfang und der Komplexität ihrer Verbriefungsaktivitäten mit Klauseln über vorzeitige Rückzahlung entspricht.

807. Insbesondere bei kontrollierter vorzeitiger Rückzahlung kann die Aufsichtsinstanz auch das Verfahren überprüfen, mit dem eine Bank die Mindestperiode berechnet, die für die Tilgung von 90% der offenen Forderungen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erforderlich ist. Sollte die Aufsichtsinstanz das Verfahren als nicht hinreichend erachten, wird sie angemessene Massnahmen

ergreifen. Solche Massnahmen können die Erhöhung des Umrechnungsfaktors für einzelne Transaktionen oder Transaktionstypen zum Inhalt haben.

Empfehlungen im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren

(veröffentlicht vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)

1. Teil B der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken	Januar 1996, <i>Endgültig</i>
2. Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht	September 1997, <i>Endgültig</i>
3. Methodik der Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht	Oktober 1999, <i>Endgültig</i>
4. Richtlinien für das Risikomanagement im Derivatgeschäft	Juli 1994, <i>Endgültig</i>
5. Management des Zinsänderungsrisikos	September 1997, <i>Endgültig</i>
6. Risikomanagement bei elektronischen Bankdienstleistungen	März 1998, <i>Endgültig</i>
7. Rahmenkonzept für interne Kontrollsysteme	September 1998, <i>Endgültig</i>
8. Sachgerechte Methoden für die Geschäftsbeziehungen zwischen Banken und Instituten mit hoher Risiko/Eigenkapital-Relation	Januar 1999, <i>Endgültig</i>
9. Verbesserung der Unternehmensführung	August 1999, <i>Endgültig</i>
10. Sachgerechte Methoden für die Steuerung der Liquidität	Februar 2000, <i>Endgültig</i>
11. Principles for the Management of Credit Risk	September 2000, <i>Endgültig</i>
12. Supervisory Guidance for Managing Settlement Risk in Foreign Exchange Transactions	September 2000, <i>Endgültig</i>
13. Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk	Januar 2001, <i>Konsultation</i>
14. Risk Management Principles for Electronic Banking	Mai 2001, <i>Konsultation</i>
15. Internal Audit in Banks and the Supervisor's Relationship with Auditors	August 2001, <i>Endgültig</i>
16. Sorgfaltspflicht der Banken bei der Feststellung der Kundenidentität	Oktober 2001, <i>Endgültig</i>
17. The Relationship Between Banking Supervisors and Banks' External Auditors	Januar 2002, <i>Endgültig</i>
18. Supervisory Guidance for Dealing with Weak Banks	März 2002, <i>Endgültig</i>
19. Management and Supervision of Cross-border Electronic Banking Activities	Oktober 2002, <i>Konsultation</i>
20. Management operationeller Risiken – Praxisempfehlungen für Banken und Bankenaufsicht	Februar 2003, <i>Endgültig</i>

Anmerkung: Die hier erwähnten Dokumente sind auf der BIZ-Website verfügbar (www.bis.org/bcbs/publ/index.htm).

Teil 4: Säule 3 – Marktdisziplin

I. Allgemeine Überlegungen

A. Offenlegungsvorschriften

808. Der Ausschuss ist der Meinung, dass das Grundprinzip der Säule 3 überzeugend genug ist, um die Einführung von Offenlegungsanforderungen für Banken, die die Rahmenvereinbarung anwenden, zu rechtfertigen. Die Aufsichtsinstanzen verfügen über eine Reihe von Möglichkeiten, um von den Banken die Bekanntgabe der gewünschten Informationen zu verlangen. Die Veröffentlichung einiger dieser Angaben ist Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Ansätze oder für die Anerkennung bestimmter Instrumente und Transaktionen.

B. Leitlinien

809. Die Säule 3 – Marktdisziplin – hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen. Der Ausschuss ist bestrebt, die Marktdisziplin zu verstärken, indem er eine Reihe von Offenlegungspflichten entwickelt; sie sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und – daraus abgeleitet – die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass den Offenlegungsvorschriften in der Rahmenvereinbarung besondere Bedeutung zukommt, weil das stärkere Abstellen auf die bankinternen Methoden den Instituten grösseres Ermessen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen einräumt.

810. Grundsätzlich sollte die Offenlegungspraxis mit der Einschätzung und der Handhabung der Risiken einer Bank durch die Geschäftsleitung bzw. das oberste Verwaltungsorgan in Einklang stehen. Im Rahmen der Säule 1 können die Banken spezifische Ansätze/Methoden zur Messung der unterschiedlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, und der daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen anwenden. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass die auf der Grundlage dieser einheitlichen Rahmenvereinbarung erfolgende Offenlegung eine effiziente Information der Marktteilnehmer über die Risikopositionen einer Bank und einen kohärenten und leichtverständlichen Rahmen darstellt, mit dem auch eine bessere Vergleichbarkeit der Angaben gewährleistet ist.

C. Erreichen angemessener Offenlegung

811. Der Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass die Befugnisse der Aufsichtsinstanzen, mit denen sie die Offenlegungspflichten durchsetzen können, unterschiedlich gross sind. Die Marktdisziplin kann dazu beitragen, sichere und solide Rahmenbedingungen für das Bankgeschäft zu schaffen; so fordert auch die Bankenaufsicht von den Kreditinstituten ein sicheres und solides Geschäftsgebahren. In dieser Hinsicht können die Aufsichtsinstanzen von den Banken verlangen, dass sie Informationen veröffentlichen. In anderen Fällen verfügt die Aufsichtsinstanz über die Befugnis, von den Banken Informationen im Rahmen des aufsichtlichen Meldewesens zu verlangen. Manche Aufsichtsinstanzen können einige oder alle Informationen aus diesen Meldungen öffentlich verfügbar machen. Des Weiteren bestehen eine Reihe anderer Verfahren, mit deren Hilfe die Aufsichtsinstanzen die Offenlegung durchsetzen können. Diese unterscheiden sich von Land zu Land und reichen von Appellen im Rahmen von Gesprächen mit Führungspersonen einer Bank (mit dem Ziel, die entsprechenden Verhaltensweisen zu ändern) bis hin zu Verwarnungen oder Geldbussen. Welche Ansätze jeweils angewandt werden, hängt davon ab, über welche rechtlichen Möglichkeiten die Aufsichtsinstanz verfügt und wie gravierend die Mängel in der Offenlegung sind. Allerdings ist nicht beabsichtigt, dass auf unterlassene Offenlegung direkt mit zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen reagiert wird, ausser in den nachstehend genannten Fällen.

812. Ergänzend zu den vorgenannten grundsätzlichen Durchsetzungsmassnahmen sind in der Rahmenvereinbarung auch spezifische Massnahmen enthalten. In den Fällen, in denen nach Säule 1 die Offenlegung eine Voraussetzung für die Anwendung niedrigerer Risikogewichte und/oder die Anwendung besonderer Methoden ist, wird ihre Nichterfüllung unmittelbar sanktioniert (indem die niedrigeren Risikogewichte oder die besonderen Methoden nicht angewandt werden dürfen).

D. Zusammenwirken mit den Offenlegungspflichten in der Rechnungslegung

813. Dem Ausschuss ist bewusst, dass ein Regelwerk für die Offenlegung im Rahmen der Säule 3 notwendig ist, das nicht mit den Anforderungen nach den Rechnungslegungsstandards, die einen breiteren Anwendungsbereich haben, in Konflikt steht. Der Ausschuss hat erhebliche Anstrengungen unternommen, damit der engere Anwendungsbereich der Säule 3, der auf die Offenlegung der Eigenkapitalausstattung abzielt, nicht mit den allgemeineren Rechnungslegungsanforderungen kollidiert. Der Ausschuss beabsichtigt daher, ständigen Kontakt zu den Rechnungslegungsinstanzen zu pflegen, da deren weitere Arbeit Implikationen für die in Säule 3 geforderten Offenlegungen haben kann. Der Ausschuss wird diesen Bereich und die Entwicklungen im Bankensektor im Auge behalten und gegebenenfalls Änderungen von Säule 3 in Betracht ziehen.

814. Die Geschäftsleitungen der Banken sollten nach ihrem Ermessen bestimmen, welche Medien und welcher Ort für die Offenlegung angemessen sind. In den Fällen, in denen eine Offenlegung erfolgt, um Rechnungslegungsanforderungen oder die Anforderungen der Wertpapieraufsicht für die Börsennotierung zu erfüllen, können die Banken damit auch die Erfordernisse der Säule 3 erfüllen. In diesen Situationen sollten die Banken die wesentlichen Unterschiede zwischen der im Rahmen der Rechnungslegung oder aus anderem Grund erfolgenden Offenlegung und der bankenaufsichtlichen Basis der Offenlegung erläutern. Diese Erläuterungen müssen nicht in Form einer detaillierten Überleitung vorgenommen werden.

815. Bei denjenigen Offenlegungen, die nicht im Rahmen der Rechnungslegung oder aufgrund anderer Vorschriften obligatorisch sind, kann sich die Geschäftsleitung dafür entscheiden, die relevanten Informationen der Säule 3 in Übereinstimmung mit den nationalen aufsichtlichen Anforderungen auf anderem Weg zu veröffentlichen (z.B. auf einer allgemein zugänglichen Internet-Seite oder im Rahmen öffentlich zugänglicher Meldungen an die Aufsichtsbehörden). Gleichwohl sind die Banken aufgefordert, alle relevanten Informationen – soweit machbar – an einem Ort bereitzustellen. Sofern Informationen nicht im Rahmen der Rechnungslegung publiziert werden, sollten die Banken angeben, wo die zusätzlichen Informationen zu finden sind.

816. Die Anerkennung der im Rahmen der Rechnungslegung oder anderer Offenlegungsvorschriften publizierten Informationen dürfte dazu beitragen, die Anforderungen für eine Validierung der offengelegten Informationen zu klären. So werden z.B. Informationen im Rahmen der Jahresabschlüsse grundsätzlich geprüft, und die ergänzend zum Jahresabschluss publizierten Informationen müssen mit den Angaben im geprüften Jahresabschluss übereinstimmen. Zusätzlich unterliegen ergänzende Angaben (wie Beurteilungen und Analysen der Geschäftsleitung), die zur Erfüllung anderer Offenlegungsanforderungen (z.B. der Wertpapieraufsicht für die Börsennotierung) publiziert werden, grundsätzlich einer ausreichenden Überprüfung (z.B. interne Kontrollverfahren), um die Validierungsanforderungen zu erfüllen. Wenn Informationen ohne irgendwelche Prüfung veröffentlicht werden, z.B. als einzelner Bericht oder auf einer Internet-Seite, sollte die Geschäftsleitung sicherstellen, dass – in Übereinstimmung mit dem nachstehenden Grundprinzip der Offenlegung – eine angemessene Überprüfung der Informationen durchgeführt wird. Dementsprechend müssen die im Rahmen der Säule 3 offengelegten Information nicht durch einen externen Revisor geprüft werden, es sei denn, es wird von den Rechnungslegungsinstanzen, der Wertpapieraufsicht oder anderen Behörden verlangt.

E. Wesentlichkeit

817. Eine Bank sollte auf der Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips entscheiden, welche Veröffentlichungen für sie relevant sind. Informationen werden als wesentlich angesehen, falls ihre Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit die Beurteilung oder die Entscheidung eines Nutzers, der sich auf sie stützt, um ökonomische Entscheidungen zu treffen, verändert oder beeinflusst. Diese Definition stimmt mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards und mit vielen nationalen Rechnungslegungsbestimmungen überein. Der Ausschuss erkennt an, dass es einer qualifizierten Beurteilung bedarf, um festzustellen, ob unter den gegebenen Umständen ein Nutzer von Finanzinformationen eine Angabe als wesentlich ansehen würde (Nutzertest). Der Ausschuss stellt keine spezifischen Wesentlichkeitsgrenzen für Offenlegungspflichten auf, weil sie für Manipulationen anfällig und schwierig festzulegen sind; seiner Ansicht nach ist der Nutzertest eine geeignete Grundlage, um eine angemessene Offenlegung zu erreichen.

F. Offenlegungsintervalle

818. Die in der Säule 3 geforderten Offenlegungen sollten – abgesehen von den folgenden Ausnahmen – halbjährlich erfolgen. Qualitative Veröffentlichungen, die einen allgemeinen Überblick über Zielsetzung und Verfahren des Risikomanagements, das interne Berichtswesen und die Definitionen vermitteln, können jährlich veröffentlicht werden. Um der erhöhten Risikosensitivität der neuen Rahmenvereinbarung und dem allgemeinen Trend zu kürzeren Berichtsintervallen an den Kapitalmärkten Rechnung zu tragen, müssen grosse international tätige und andere bedeutende Banken (und ihre wesentlichen Tochtergesellschaften) ihre Kernkapital- und Gesamtkapitalquoten einschliesslich ihrer Bestandteile¹¹³ vierteljährlich offen legen. Ergänzend gilt: Wenn Informationen über Risikopositionen oder andere Posten schnellen Veränderungen unterliegen, sollten die Banken auch diese Informationen vierteljährlich offen legen. In allen Fällen sollten die Banken wesentliche Informationen so bald wie möglich publizieren, spätestens jedoch innerhalb der von entsprechenden Bestimmungen des nationalen Rechts vorgesehenen Fristen.¹¹⁴

G. Rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen

819. Rechtlich geschützte Informationen umfassen Informationen (z.B. zu Produkten oder Systemen), die für eine Bank den Wert einer Investition in diese Produkte/Systeme mindern und infolgedessen ihre Wettbewerbsposition schwächen, wenn diese Informationen den Wettbewerbern bekannt werden. Informationen über Kunden sind oftmals insofern vertraulich, als sie auf vertraglicher Basis zur Verfügung gestellt wurden oder aus einer Geschäftsverbindung resultieren. Dies hat Auswirkungen darauf, welche Informationen Banken über ihre Kundenbasis und welche Einzelheiten sie über ihre internen Abläufe offen legen sollten, z.B. verwendete Verfahren, Parameterschätzungen und Daten. Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass die nachfolgenden Anforderungen einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach einer aussagefähigen Offenlegung und dem Schutz rechtlich geschützter und vertraulicher Informationen darstellen. In Ausnahmefällen kann die unter Säule 3 geforderte Offenlegung bestimmter Informationen die Position einer Bank massiv schwächen, wenn diese Informationen rechtlich geschützt oder vertraulich sind. In diesen Fällen muss eine Bank diese besonderen Informationen nicht offen legen. Sie muss jedoch allgemeinere Angaben zum Thema der geforderten Offenlegung machen, unter Angabe des Umstandes und des Grundes für die Nichtoffenlegung der detaillierten Informationen. Diese begrenzte Ausnahme sollte nicht im Widerspruch zu den Offenlegungsanforderungen unter den Rechnungslegungsstandards stehen.

II. Die Offenlegungsanforderungen¹¹⁵

820. Die folgenden Abschnitte stellen in tabellarischer Form die Offenlegungsanforderungen der Säule 3 dar. Weitere Definitionen und Erläuterungen werden in einer Reihe von Fussnoten gegeben.

A. Grundprinzip der Offenlegung

821. Banken sollten über eine formelle und vom obersten Verwaltungsorgan gebilligte Offenlegungspolitik verfügen, die den bankeigenen Ansatz für die Bestimmung der offen zu legenden Informationen und die internen Kontrollen für den Offenlegungsprozess formuliert. Zusätzlich sollten Banken ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Offenlegungen implementieren, das Validierung und Offenlegungsintervalle einschliesst.

¹¹³ Die Bestandteile schliessen das Kernkapital, das Gesamtkapital und die Summe der Kapitalanforderungen ein.

¹¹⁴ Für einige kleine Banken mit stabilem Risikoprofil können auch jährliche Veröffentlichungen akzeptiert werden. Wenn eine Bank die Informationen nur auf jährlicher Basis offen legt, sollte sie klar und deutlich darlegen, warum dies ausreicht.

¹¹⁵ In diesem Abschnitt der Rahmenvereinbarung werden Offenlegungen, die Voraussetzung für die Anwendung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

B. Anwendungsbereich

822. Die Säule 3 findet auf der obersten Konsolidierungsebene der Bankengruppe Anwendung, die der Rahmenvereinbarung unterliegt (wie in Teil 1, „Anwendungsbereich“ beschrieben). Offenlegungen von Einzelinstituten innerhalb der Gruppe sind nicht grundsätzlich notwendig, um die im Weiteren beschriebenen Offenlegungsanforderungen zu erfüllen. Eine Ausnahme hierzu besteht in der Offenlegung der Gesamt- und Kernkapitalquoten der bedeutenden Banktochtergesellschaften durch das Mutterunternehmen, wenn eine solche Analyse innerhalb der Gruppe angezeigt ist. Diese Offenlegung soll die Verpflichtung dieser Tochtergesellschaften zur Einhaltung der Rahmenvereinbarung und anderer Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit von Finanzmitteln oder Eigenkapital innerhalb der Gruppe erkennbar machen.

Tabelle 1

Anwendungsbereich

Qualitative Offenlegung	a)	Name des in der Gruppenhierarchie zuoberst stehenden Unternehmens, auf das die Rahmenvereinbarung angewandt wird
	b)	Überblick über die grundlegenden Unterschiede der Konsolidierung zu Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecken, mit einer kurzen Beschreibung derjenigen Unternehmen ¹¹⁶ innerhalb der Gruppe a) die vollkonsolidiert werden; ¹¹⁷ b) die quotale konsolidiert werden; ¹¹⁸ c) die der Abzugsmethode unterliegen; ¹¹⁹ d) von denen Überschusskapital berücksichtigt wird; und zusätzlich e) die weder konsolidiert noch abgezogen werden (z.B. wenn die Beteiligung risikogewichtet wird)
	c)	Alle Einschränkungen oder andere bedeutende Hindernisse für die Übertragung von Finanzmitteln oder regulatorischem Eigenkapital innerhalb der Gruppe
Quantitative Offenlegung	d)	Gesamtbetrag des Überschusskapitals ¹²⁰ von Versicherungstöchtern (ob abgezogen oder nach einem alternativen Ansatz behandelt) ¹²¹ , der Bestandteil des Eigenkapitals der konsolidierten Gruppe ist
	e)	Gesamtbetrag der Kapitalfehlbeträge ¹²² aller Tochtergesellschaften, die nicht in die Konsolidierung einbezogen sind, d.h. die abgezogen werden; Namen dieser Tochtergesellschaften

¹¹⁶ Unternehmen = Wertpapierhäuser, Versicherungen und andere Finanztöchter, Wirtschaftstochterunternehmen, wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Versicherungs-, Finanz- und Wirtschaftsunternehmen.

¹¹⁷ Gemäss der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 27.

¹¹⁸ Gemäss der Aufzählung von Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 31.

¹¹⁹ Ggf. dargestellt als eine Erweiterung (Erweiterung der Unternehmen nur, wenn sie für die konsolidierende Bank von Bedeutung sind) der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 27 und 32.

¹²⁰ Überschusskapital von nicht konsolidierten regulierten Tochtergesellschaften ist der Differenzbetrag zwischen dem Betrag der Beteiligung an diesen Unternehmen und dem regulatorischen Eigenkapital dieser Gesellschaften.

¹²¹ S. Absätze 30 und 33.

¹²² Ein Kapitalfehlbetrag ist der Betrag, um den das tatsächliche Eigenkapital geringer ist als das verlangte regulatorische Kapital. Fehlbeträge, die zusätzlich zur Beteiligung in den entsprechenden Tochtergesellschaften auf Gruppenebene zum Abzug kommen, sind nicht in den Gesamtfehlbetrag einzubeziehen.

	f)	Gesamtbeträge (z.B. aktuelle Buchwerte) der gesamten Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, die risikogewichtet sind ¹²³ und nicht vom Eigenkapital abgezogen oder nach einem alternativen gruppenweiten Ansatz behandelt werden; ¹²⁴ ferner Name, Sitzland, Beteiligungsquote und, falls sie differieren, der Anteil der Stimmrechte in diesen Unternehmen. Zusätzlich ist die quantitative Auswirkung dieser Methode auf das regulatorische Eigenkapital im Vergleich zur Anwendung der Abzugs- oder einer alternativen Methode anzugeben
--	----	---

C. Eigenkapital

Tabelle 2

Eigenkapitalstruktur

Qualitative Offenlegung	a)	Zusammenfassende Angaben zu den Bedingungen und Konditionen hinsichtlich der wichtigsten Merkmale sämtlicher Eigenkapitalinstrumente, insbesondere bei innovativen, komplexen oder hybriden Eigenkapitalinstrumenten
Quantitative Offenlegung	b)	Die Höhe des Kernkapitals, wobei getrennt offen zu legen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Eingezahltes Stammkapital • Reserven • Minderheitsbeteiligungen am Eigenkapital von Tochtergesellschaften • innovative Kernkapitalinstrumente¹²⁵ • andere Kernkapitalinstrumente • Überschusskapital von Versicherungstöchtern¹²⁶ • regulatorische Berechnungsdifferenzen, die vom Kernkapital abgezogen werden¹²⁷ • andere Beträge, die vom Kernkapital abgezogen werden, einschl. Firmenwert und Beteiligungen
	c)	Gesamtbetrag des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel
	d)	Weitere Kapitalabzugsmöglichkeiten ¹²⁸
	e)	Gesamtbetrag des anrechenbaren Eigenkapitals

¹²³ S. Absatz 31.

¹²⁴ S. Absatz 30.

¹²⁵ Innovative Kernkapitalinstrumente sind in der Pressemitteilung des Ausschusses vom 27. Oktober 1998 („Zulässige Instrumente für die Eigenkapitalklasse 1“), über Instrumente, die als Kernkapital angerechnet werden können, enthalten.

¹²⁶ S. Absatz 33.

¹²⁷ Entspricht 50% der Differenz (wenn die im IRB-Ansatz errechneten erwarteten Verluste die gesamten Wertberichtigungen übersteigen), die vom Kernkapital abgezogen wird.

¹²⁸ Einschl. 50% der Differenz (wenn die im IRB-Ansatz errechneten erwarteten Verluste die gesamten Wertberichtigungen übersteigen), die vom Ergänzungskapital abgezogen wird.

Tabelle 3

Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Qualitative Offenlegung	a)	Summarische Erörterung des bankeigenen Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung für die Unterlegung laufender und zukünftiger Geschäfte
Quantitative Offenlegung	b)	Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken: <ul style="list-style-type: none"> • Portfolios gemäss dem Standard- und vereinfachten Standardansatz, für jedes Portfolio einzeln • Portfolios gemäss den IRB-Ansätzen, und zwar separat für jedes Portfolio nach dem Basis-IRB-Ansatz und für jedes Portfolio nach dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (einschl. Spezialfinanzierungen, die nicht unter die aufsichtlichen Zuordnungskriterien fallen), Banken und Staaten • Finanzierungen von Wohnimmobilien • Qualifizierte revolving Retail-Kredite¹²⁹ • andere Retail-Forderungen • Verbriefungen
	c)	Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungspositionen im IRB-Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungspositionen gemäss dem Marktansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen gemäss der einfachen Risikogewichtsmethode • Beteiligungen im Anlagebuch gemäss der auf bankinternen Marktrisikomodellen basierenden Methode (für Banken, die diese Methode für Beteiligungen im Anlagebuch anwenden): • Beteiligungen gemäss dem PD/LGD-Ansatz
	d)	Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken ¹³⁰ : <ul style="list-style-type: none"> • Standardmethode • auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode – Handelsbuch
	e)	Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Basisindikatoransatz • Standardansatz • Fortgeschrittene Messansätze
	f)	Gesamt- und Kernkapitalquote ¹³¹ : <ul style="list-style-type: none"> • der konsolidierten Gesamtgruppe • der bedeutenden Bankentöchter (einzeln oder unterkonsolidiert, je nach Anwendung der Rahmenvereinbarung)

¹²⁹ Banken sollten zwischen den einzelnen nicht hypothekarischen Retail-Portfolios, die für die Eigenkapitalberechnung in der Säule 1 verwendet werden (d.h. qualifizierten revolving Retail-Krediten und allen anderen Retail-Krediten), unterscheiden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Umfang dieser Portfolios (gemessen am gesamten Kreditvolumen) unbedeutend ist und das Risikoprofil jedes einzelnen Portfolios hinreichend gleichartig ist, sodass eine getrennte Offenlegung dem Nutzer keinen besseren Einblick in das Risikoprofil des Retail-Geschäfts der Bank geben würde.

¹³⁰ Die Kapitalanforderungen sind nur für die verwendeten Ansätze auszuweisen.

¹³¹ Einschl. des Anteils innovativer Kernkapitalinstrumente.

D. Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung

823. Marktteilnehmer betrachten die Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, und die Techniken, die die Banken nutzen, um diese Risiken zu messen, zu überwachen und zu steuern, als wichtige Faktoren bei ihrer Beurteilung eines Kreditinstituts. In diesem Abschnitt werden mehrere zentrale Risiken des Bankgeschäfts betrachtet: Kreditrisiko, Marktrisiko, Zinsänderungsrisiko und Risiken aus Beteiligungen im Anlagebuch sowie operationelle Risiken. Ebenso finden sich in diesem Abschnitt Offenlegungspflichten bezüglich der Kreditrisikominderung und der Verbriefung von Aktiva, die beide das Risikoprofil eines Instituts ändern. Wenn erforderlich, werden für Kreditinstitute, die das regulatorische Eigenkapital mit unterschiedlichen Berechnungsansätzen bestimmen, gesonderte Offenlegungspflichten dargelegt.

1. Allgemeine qualitative Offenlegungspflichten

824. Kreditinstitute müssen in jedem einzelnen Risikobereich (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles Risiko, Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs und Beteiligungspositionen) Ziele und Grundsätze des Risikomanagements beschreiben:

- Strategien und Prozesse
- Struktur und Organisation der relevanten Risikomanagement-Funktion
- Art und Umfang der Risikomeldungen und/oder -messsysteme
- Grundsätze der Absicherung und/oder Minderung von Risiken sowie Strategien und Prozesse zur Überwachung der fortgesetzten Effektivität dieser Absicherungen/Risikominderungen

2. Kreditrisiko

825. Die Marktteilnehmer erhalten durch die allgemeine Offenlegung des Kreditrisikos eine Palette von Informationen über das insgesamt eingegangene Risiko; diese Offenlegung muss aber nicht zwingend auf für aufsichtsrechtliche Zwecke erhobenen Daten basieren. Die Veröffentlichung der Techniken zur Eigenkapitalbestimmung vermittelt Informationen über die spezifische Art der Risiken, über die Mittel der Eigenkapitalberechnung und über die Daten, die zur Abschätzung der Zuverlässigkeit der offengelegten Informationen verwendet werden.

Tabelle 4¹³²

Kreditrisiko: Allgemeine Offenlegung für alle Kreditinstitute

Qualitative Offenlegung	a)	Allgemeine qualitative Offenlegungspflichten (Absatz 824) bezüglich des Kreditrisikos, einschl.: <ul style="list-style-type: none">• Definition von „überfällig“ und „notleidend“ (für Zwecke der Rechnungslegung)• Beschreibung der angewandten Ansätze bei der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie der statistischen Methoden• Diskussion der Grundsätze des Kreditrisikomanagements des Instituts• Für Banken, die den IRB-Basisansatz oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nur teilweise anwenden, eine Beschreibung der Art der Engagements in jedem Portfolio, die 1) dem Standardansatz, 2) dem IRB-Basisansatz und 3) dem fortgeschrittenen IRB-Ansatz unterliegen, sowie Konzepte und Zeitplan der Geschäftsleitung für den vollständigen Übergang zum massgeblichen Ansatz
--------------------------------	----	---

¹³² In Tabelle 4 werden Beteiligungspositionen nicht berücksichtigt.

Quantitative Offenlegung	b)	Gesamtes Bruttokreditvolumen ¹³³ sowie das durchschnittliche Bruttovolumen der Kreditengagements ¹³⁴ während des gesamten Zeitraums ¹³⁵ aufgegliedert nach den wichtigsten Forderungsarten ¹³⁶
	c)	Geografische ¹³⁷ Verteilung der Engagements, aufgegliedert nach bedeutenden Regionen und wichtigsten Forderungsarten
	d)	Verteilung der Engagements nach Branche oder Kontrahent, aufgegliedert nach den wichtigsten Forderungsarten
	e)	Einteilung des gesamten Portfolios nach der vertraglichen Restlaufzeit, ¹³⁸ aufgegliedert nach den wichtigsten Forderungsarten
	f)	Anhand der Hauptbranchen oder -kontrahenten: <ul style="list-style-type: none"> • Summe notleidender Kredite und – wenn verfügbar – überfälliger Kredite, jeweils separat ausgewiesen¹³⁹ • Einzel- und Pauschalwertberichtigungen • Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen und Direktabschreibungen während des betrachteten Zeitraums
	g)	Summe der notleidenden und – wenn verfügbar – überfälligen Kredite, separat ausgewiesen nach wichtigsten Regionen unter Berücksichtigung, sofern praktikabel, der Beträge an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen für jedes geografische Gebiet ¹⁴⁰
	h)	Darstellung der Veränderungen der Risikovorsorge für notleidende Kredite ¹⁴¹
	i)	Für jedes Portfolio den Forderungsbetrag (für IRB-Banken: ausstehende Kreditbeträge plus EAD von nicht in Anspruch genommenen Beträgen) gemäss 1) Standardansatz, 2) IRB-Basisansatz und 3) fortgeschrittenem IRB-Ansatz

¹³³ Das heisst nach buchhalterischen Abschreibungen in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungs-techniken, z.B. Sicherheiten und Netting.

¹³⁴ Wenn die Endwerte der Periode repräsentativ für die Risikopositionen des Instituts während des gesamten Zeitraums sind, muss das durchschnittliche Bruttovolumen nicht offen gelegt werden.

¹³⁵ Wenn Durchschnittsbeträge in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsstandards oder anderen Anforderungen, die die anzuwendende Berechnungsmethode festlegen, offen gelegt werden, ist diese Methode anzuwenden. Ansonsten, und unter der Voraussetzung, dass die sich ergebenden Durchschnitte repräsentativ für die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts sind, sollten die Durchschnittswerte unter Verwendung des kleinsten Zeitabstands berechnet werden, den die Systeme des Instituts für Management-, regulatorische oder sonstige Zwecke generieren. Die Grundlagen der Durchschnittsberechnung müssen nur dann erwähnt werden, wenn die Berechnung nicht auf Tagesdurchschnitten basiert.

¹³⁶ Diese Aufgliederung kann die gleiche sein, wie sie für Zwecke der Rechnungslegung anzuwenden ist, und könnte z.B. aufteilen in: a) Kredite, Zusagen und andere nicht derivative ausserbilanzielle Forderungen, b) Schuldverschreibungen und c) ausserbörsliche Derivate.

¹³⁷ Geografische Gebiete können Einzelstaaten, Gruppen von Staaten oder Regionen innerhalb von Staaten umfassen. Kreditinstitute können sich entscheiden, die geografischen Gebiete gemäss der geografischen Portfolioverwaltung zu definieren. Die Kriterien zur geografischen Aufteilung der Kredite sollten formuliert sein.

¹³⁸ Das ist eventuell bereits durch die Rechnungslegungsvorschriften geregelt; in diesen Fällen können die Banken die gleiche Laufzeitgruppierung wie im Rechnungswesen nutzen.

¹³⁹ Den Kreditinstituten wird nahe gelegt, auch eine Analyse der Altersstruktur der Kredite mit Zahlungsverzug vorzunehmen.

¹⁴⁰ Derjenige Anteil der Pauschalwertberichtigungen, der nicht einem geografischen Gebiet zugeordnet ist, sollte gesondert offen gelegt werden.

¹⁴¹ Die Darstellung zeigt Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in gesonderten Aufstellungen. Die Information umfasst: eine Beschreibung der Art der Wertberichtigung, den Anfangsstand der Wertberichtigung; Abschreibungen zulasten der Wertberichtigung im Verlauf des Betrachtungszeitraums; den zugeführten (oder aufgelösten) Betrag für die im Verlauf des Betrachtungszeitraums erwarteten Verluste; jede andere Anpassung (z.B. Wechselkursdifferenzen, Geschäftszusammenlegungen, Erwerb und Veräusserung von Tochtergesellschaften) unter Berücksichtigung von Umbuchungen zwischen den verschiedenen Wertberichtigungen; die Aufhebung der Wertberichtigung. Direktabschreibungen und Eintreibungen für abgeschriebene Kredite, die unmittelbar in die Gewinn- und Verlustrechnung einfließen, sollten separat offen gelegt werden.

Tabelle 5

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolios, die nach Standardansatz und nach aufsichtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden¹⁴²

Qualitative Offenlegung	a)	<p>Für Portfolios, die nach dem Standardansatz behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen der herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie Begründung etwaiger Änderungen* • Art der Forderungen, für die die Agenturen jeweils herangezogen werden • Beschreibung des Prozesses zur Übertragung von Ratings öffentlicher Emissionen auf vergleichbare Aktiva des Anlagebuchs • Abstimmung der alphanumerischen Skalen jeder Agentur mit den Risikogewichten¹⁴³
Quantitative Offenlegung	b)	<ul style="list-style-type: none"> • Für Forderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden: die Gesamtsumme der ausstehenden Forderungen (mit und ohne Rating) nach Kreditrisikominderung zu jedem Risikogewicht ebenso wie die vom Eigenkapital abgezogenen Beträge • Für Forderungen, die nach aufsichtlichen Risikogewichten im IRB-Ansatz behandelt werden (HVCRE, Spezialfinanzierungen, die unter die aufsichtlichen Zuordnungskriterien fallen, und Beteiligungspositionen gemäss der einfachen Risikogewichtsmethode): die Gesamtsumme der ausstehenden Beträge zu jedem Risikogewicht

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolios, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden

826. Die Einführung des IRB-Ansatzes für Kreditrisiken ist ein wichtiger Teil der Rahmenvereinbarung. In unterschiedlichem Ausmass können die Banken nach eigenem Ermessen interne Eingabeparameter für die Berechnung ihres regulatorischen Eigenkapitals nutzen. In diesem Unterabschnitt wird der IRB-Ansatz als Basis für eine Reihe von Offenlegungen herangezogen, die den Marktteilnehmern Informationen über die Qualität der Aktiva liefern sollen. Zusätzlich sind diese Offenlegungen wichtig, um den Marktteilnehmern den Vergleich des resultierenden Eigenkapitals mit den eingegangenen Risiken zu ermöglichen. Es gibt zwei Kategorien quantitativer Offenlegung: diejenige, die sich auf die Analyse der eingegangenen Risiken und deren Bemessung konzentriert (d.h. die Eingabeparameter), und diejenige, die sich auf die tatsächlichen Ergebnisse konzentriert (als Basis für Hinweise auf die wahrscheinliche Zuverlässigkeit der offengelegten Informationen). Sie werden durch ein System qualitativer Offenlegung ergänzt, das Hintergrundinformationen bereitstellt über die dem IRB-Ansatz zugrundeliegenden Annahmen, über den Gebrauch des IRB-Systems als Teil des Risikomanagements und über die Mittel zur Validierung der Ergebnisse des IRB-Systems. Diese Offenlegung soll die Marktteilnehmer in die Lage versetzen, das Kreditrisiko einer IRB-Bank sowie die Anwendung und Tauglichkeit des umgesetzten IRB-Regelwerks insgesamt beurteilen zu können, ohne dass rechtlich geschützte Informationen preisgegeben oder die Rolle der Aufsicht bei der Validierung der Details des umgesetzten IRB-Rahmenwerks dupliziert wird.

¹⁴² Sofern Ratings für weniger als 1% des gesamten Kreditportfolios verwendet werden, fallen sie unter die Bagatellgrenze.

¹⁴³ Diese Informationen müssen nicht offengelegt werden, wenn die Bank Standardvorgaben der zuständigen Aufsichtsinstanz für das Zuordnungsverfahren erfüllt.

Tabelle 6

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolios, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden

Qualitative Offenlegung*	a)	Anerkennung des Ansatzes durch die Aufsichtsinstanz / durch die Aufsicht genehmigte Übergangsregelung
	b)	<p>Erläuterung und Überprüfung der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur des internen Rating-Systems und Verhältnis zwischen internen und externen Ratings • Nutzung der internen Schätzungen zu anderen Zwecken als der IRB-Eigenkapitalberechnung • Verfahren zur Handhabung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen • Kontrollmechanismen für das Rating-System, einschl. der Erörterung der Unabhängigkeit, der Verantwortlichkeitsstrukturen und der Überprüfung des Rating-Systems
	c)	<p>Beschreibung des internen Rating-Prozesses, getrennt für fünf unterschiedliche Portfolios:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (unter Einbeziehung von KMU, Spezialfinanzierungen und angekauften Unternehmensforderungen), Staaten, Banken • Beteiligungspositionen¹⁴⁴ • Kredite für Wohnimmobilien • Qualifizierte revolving Retail-Kredite¹⁴⁵ • Alle anderen Retail-Kredite <p>Die Beschreibung sollte für jedes Portfolio umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in dem Portfolio enthaltenen Forderungsarten • Die der Schätzung und Validierung der PD zugrundeliegenden Definitionen, Methoden und Daten und (im Fall von Portfolios, für die der fortgeschrittene IRB-Ansatz Anwendung findet) LGD und/oder EAD, unter Nennung der bei der Herleitung dieser Variablen verwendeten Annahmen¹⁴⁶ • Beschreibung der nach Absatz 456 und Fussnote 82 zugelassenen, wesentlichen Abweichungen von der Referenzausfalldefinition und allgemeine Angabe der Teilportfolios, die von diesen Abweichungen betroffen sind¹⁴⁷

¹⁴⁴ Beteiligungspositionen müssen hier nur dann als eigenständiges Portfolio offen gelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungen im Anlagebuch verwendet.

¹⁴⁵ Sowohl bei der qualitativen als auch bei der im Folgenden behandelten quantitativen Offenlegung sollten die Banken zwischen den qualifizierten revolving Retail-Krediten und allen anderen Retail-Krediten unterscheiden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Umfang dieser Portfolios (gemessen am gesamten Kreditvolumen) unbedeutend ist und das Risikoprofil jedes einzelnen Portfolios hinreichend gleichartig ist, sodass eine getrennte Offenlegung dem Nutzer keinen besseren Einblick in das Risikoprofil des Retail-Geschäfts der Bank geben würde.

¹⁴⁶ Diese Offenlegung erfordert keine detaillierte Beschreibung des gesamten Modells – der Leser sollte einen allgemeinen Überblick über den Modellansatz erhalten, indem die Definition der Variablen wiedergegeben und die Verfahren zur Schätzung und Validierung dieser Variablen, so wie sie in der quantitativen Offenlegung von Risiken (s. weiter unten) dargestellt sind, beschrieben werden. Dieses Vorgehen sollte für jedes der fünf Portfolios gelten. Die Banken sollten alle wesentlichen Unterschiede zwischen den Ansätzen zur Schätzung dieser Variablen innerhalb jedes einzelnen Portfolios erläutern.

¹⁴⁷ Damit soll dem Leser ein Zusammenhang zum Verständnis der quantitativen Offenlegung (s. weiter unten) gegeben werden. Die Banken müssen nur die Hauptbereiche beschreiben, in denen es zu wesentlichen Abweichungen von der Referenzausfalldefinition kommt, die die Möglichkeit des Lesers, die Offenlegung der Forderungen nach PD-Klassen zu vergleichen und zu verstehen, beeinträchtigen würden.

Quantitative Offenlegung: Risikomessung*	d)	<p>Für jedes Portfolio (wie oben definiert) ausser Retail-Portfolios: Darstellung von Informationen über eine hinreichende Anzahl an PD-Klassen (einschl. Ausfall), um eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken zu ermöglichen.¹⁴⁸</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtforderungen (Unternehmen, Staaten und Banken: ausstehende Kredite und EAD von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen;¹⁴⁹ Beteiligungspositionen: ausstehende Beträge) • Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz: die mit den Forderungsbeträgen gewichtete Durchschnitts-LGD (Prozentsatz) • Das mit den Forderungsbeträgen gewichtete durchschnittliche Risikogewicht <p>Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz: Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen und die mit Forderungsbeträgen gewichtete durchschnittliche EAD für jedes Portfolio¹⁵⁰</p> <p>Für jedes Retail-Portfolio (wie oben definiert), entweder¹⁵¹</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung wie oben beschrieben auf Pool-Ebene (d.h. ebenso wie für Nicht-Retail-Portfolios) • Analyse der Forderungen auf Pool-Ebene (ausstehende Kredite und EAD für Kreditzusagen) bezüglich einer hinreichenden Anzahl von EL-Klassen, damit eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos möglich ist
Quantitative Offenlegung: Historische Ergebnisse*	e)	<p>Tatsächliche Verluste (z.B. Direktabschreibungen und Einzelwertberichtigungen) in der vorhergehenden Periode für jedes Portfolio (wie oben definiert) und wie sich diese von der vergangenen Erfahrung abheben. Erörterung derjenigen Faktoren, die die Verlusthistorie der vergangenen Periode beeinflusst haben – hatte beispielsweise die Bank eine überdurchschnittliche Ausfallrate oder überdurchschnittliche LGD und EAD?</p>

¹⁴⁸ Die untenbeschriebenen PD-, LGD- und EAD-Offenlegungen sollen die Effekte von Netting, Besicherung und Garantien/Kreditderivaten widerspiegeln, soweit sie unter Teil 2 berücksichtigt wurden. Die Offenlegung zu jeder PD-Klasse sollte die mit dem Forderungsvolumen gewichtete Durchschnitts-PD für jede PD-Klasse enthalten. Falls Banken PD-Klassen zum Zwecke der Offenlegung zusammenfassen, sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten PD-Klassen sein.

¹⁴⁹ Ausstehende Kredite und EAD der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen können für diese Offenlegung auf einer zusammengefassten Basis dargestellt werden.

¹⁵⁰ Die Banken müssen lediglich eine Schätzung der EAD für jedes Portfolio angeben. Dennoch können sie, wenn es ihrer Ansicht nach einer aussagekräftigeren Einschätzung ihrer Risiken dienlich ist, auch EAD-Schätzungen für eine Reihe verschiedener EAD-Kategorien in Bezug auf die betreffenden ungenutzten Kreditlinien offen legen.

¹⁵¹ Grundsätzlich wird von den Banken erwartet, dass sie der vorgesehenen Offenlegung für Nicht-Retail-Portfolios folgen. Sie können aber auch, wenn sie das wollen, EL-Klassen als Grundlage ihrer Offenlegungen anwenden, wenn dies ihrer Ansicht nach dem Leser eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken liefert. Wenn die Banken interne Klassen (entweder PD/LGD oder EL) zum Zwecke der Offenlegung zusammenfassen, sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten Klassen sein.

	f)	Die Schätzungen der Bank in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ergebnissen über einen längeren Zeitraum. ¹⁵² Dies sollte wenigstens Informationen über die Verlustschätzungen im Verhältnis zu den tatsächlich eingetretenen Verlusten in jedem Portfolio (wie oben definiert) beinhalten, wobei der Betrachtungszeitraum hinreichend lang sein sollte, um eine aussagekräftige Beurteilung der Leistungsfähigkeit des internen Rating-Prozesses für jedes Portfolio zu ermöglichen. ¹⁵³ Wenn zweckdienlich, sollten die Banken diese Angaben weiter untergliedern, um eine Analyse der PD- bzw. für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz LGD- und EAD-Ergebnisse gegenüber den zuvor in der „Quantitativen Offenlegung: Risikomessung“ angegebenen Schätzungen zu ermöglichen. ¹⁵⁴
--	----	--

Tabelle 7

Kreditrisikominderung: Offenlegung für Standard- und IRB-Ansätze^{155,156}

Qualitative Offenlegung*	a)	Allgemeine qualitative Offenlegungspflichten (Absatz 824) für Kreditrisikominderungstechniken, einschl.: <ul style="list-style-type: none"> • Strategie und Verfahren zu bilanzwirksamem und ausserbilanziell Netting sowie Hinweis zu dem Umfang, in dem die Bank davon Gebrauch macht • Strategie und Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten • Beschreibung der Hauptarten der Sicherheiten, die von der Bank hereingenommen werden • Haupttypen von Garantiegebern/Gegenparteien bei Kreditderivaten und ihre Bonität • Informationen über (Markt- oder Kredit-) Risikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung
---------------------------------	----	---

¹⁵² Diese Offenlegungen sind ein möglicher Weg, um dem Leser weitergehende Anhaltspunkte für die langfristige Verlässlichkeit der im Abschnitt „Quantitative Offenlegung: Risikomessung“ dargestellten Daten zu geben. Diese Offenlegungen sind ab dem Jahresende 2009 Pflicht. Eine frühere Einführung ist jedoch erstrebenswert. Die phasenweise Implementierung soll den Banken ausreichend Zeit geben, um eine langfristige Datenhistorie aufzubauen, mit der diese Offenlegungen aussagekräftig werden.

¹⁵³ Der Ausschuss wird für diese Beurteilung keinen Zeitraum vorschreiben. Bei Implementierung kann von den Banken erwartet werden, dass sich die Offenlegung auf eine möglichst lange Datenhistorie bezieht – wenn eine Bank z.B. über eine 10-jährige Datenhistorie verfügt, sollten sich die offengelegten durchschnittlichen Ausfallraten für jede einzelne PD-Klasse auf diesen Zeitraum beziehen. Jahresdaten müssen nicht offen gelegt werden.

¹⁵⁴ Die Banken sollten diese weitergehende Untergliederung vornehmen, wenn sie den Nutzern einen tieferen Einblick in die Verlässlichkeit der Schätzungen ermöglicht, die in der „Quantitativen Offenlegung: Risikomessung“ gegeben wird. Insbesondere sollten die Banken, wenn es im Vergleich zwischen den bankeigenen Schätzungen von PD, LGD oder EAD und den tatsächlichen langfristigen Ergebnissen wesentliche Unterschiede gibt, diese Informationen und Erklärungen für die Unterschiede offen legen.

¹⁵⁵ Banken müssen mindestens die nachfolgenden Angaben zu Kreditrisikominderungen offen legen, die für eine Verminderung der Eigenkapitalanforderungen im Sinne der Rahmenvereinbarung anerkannt werden. Die Banken werden dazu angehalten, weitere Informationen über Sicherheiten offen zu legen, die nicht zu diesem Zwecke herangezogen werden, wenn diese von Bedeutung sind.

¹⁵⁶ Kreditderivate, die für die Zwecke dieser Rahmenvereinbarung als Teil einer synthetischen Verbriefung behandelt werden, sind nicht im Rahmen der Kreditrisikominderung, sondern im Zusammenhang mit den Verbriefungen offen zu legen.

Quantitative Offenlegung*	b)	Für jedes nach dem Standard- und/oder IRB-Basisansatz offengelegte einzelne Portfolio den Gesamtbetrag (wo zutreffend nach bilanziellem und ausserbilanziellem Netting), der besichert ist durch: <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte finanzielle Sicherheiten • andere anerkannte IRB-Sicherheiten nach Anwendung der Sicherheitsabschläge (Haircuts) ¹⁵⁷
	c)	Für jedes nach dem Standardansatz und/oder IRB-Ansatz offengelegte einzelne Portfolio den Gesamtbetrag (wo zutreffend nach bilanziellem und ausserbilanziellem Netting), der durch Garantien/Kreditderivate besichert ist

Tabelle 8

Verbriefungen: Offenlegung für Standard- und IRB-Ansätze

Qualitative Offenlegung*	a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungspflichten (Absatz 824) für Verbriefungen (inkl. synthetischer), einschl. einer Erörterung der: <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Bank in Verbindung mit den Verbriefungsaktivitäten, einschl. des Umfangs, in dem diese Aktivitäten das Kreditrisiko der zugrundeliegenden verbrieften Forderungen von der Bank weg zu anderen Risikoträgern verlagern • von der Bank übernommenen Funktionen im Verbriefungsprozess¹⁵⁸ und Angabe des Umfangs der Beteiligung seitens der Bank in jeder Funktion • Ansätze für das regulatorische Eigenkapital (z.B. Rating-basierter Ansatz, interner Bemessungsansatz oder aufsichtliche Formel), die die Bank für ihr Verbriefungsgeschäft verwendet
	b)	Zusammenfassung der bankeigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Verbriefungen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • ob die Transaktionen als Verkäufe oder als Refinanzierungen behandelt werden • Anrechnung von Gewinnen aus Verkäufen („gains-on-sale“) • Grundannahmen zur Bewertung von zurückbehaltenen Risiken, einschl. jeder signifikanten Veränderung seit der vorangegangenen Berichtsperiode sowie deren Auswirkungen • Behandlung von synthetischen Verbriefungen, wenn diese nicht von anderen Rechnungslegungsmethoden abgedeckt wird (z.B. zu Derivaten)
	c)	Die Namen der für die Verbriefungen eingesetzten Rating-Agenturen und die Art der Verbriefungen, für die die jeweilige Agentur verwendet wird

¹⁵⁷ Wenn der umfassende Ansatz angewandt wird, sollte – wo zutreffend – das gesamte besicherte Forderungsvolumen nach Haircuts weiter reduziert werden, um jede nach Teil 2 vorgenommene rechnerische Erhöhung der Forderungen zu beseitigen.

¹⁵⁸ Zum Beispiel Originator, Investor, Forderungsverwalter, Anbieter von Bonitätsverbesserungen, Betreuer von forderungsunterlegten Commercial-Paper-Programmen, Anbieter von Liquidität, Anbieter von Swaps.

Quantitative Offenlegung*	d)	Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank verbrieften Forderungen, der dem Regelwerk für Verbriefungen unterliegt (getrennt nach traditionellen/synthetischen Verbriefungen), nach Art der Forderungen ^{159, 160, 161}
	e)	Für durch die Bank verbrieft Kreditforderungen, die dem Regelwerk für Verbriefungen unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Betrag der notleidenden/überfälligen verbrieften Forderungen • durch die Bank in der laufenden Periode ausgewiesenen Verluste:¹⁶² gegliedert nach Art der Forderungen
	f)	Gesamtbetrag der zurückbehaltenen oder angekauften verbrieften Forderungen ¹⁶³ , gegliedert nach Art der Forderungen
	g)	Gesamtbetrag der zurückbehaltenen oder angekauften verbrieften Forderungen und der damit verbundenen IRB-Kapitalanforderungen, gegliedert in eine aussagekräftige Anzahl von Risikogewichtsbändern, Verbriefungspositionen, die vollständig vom Kernkapital abgezogen werden, Bonität verbessernde I/O, die vom Gesamtkapital abgezogen werden, und andere Forderungen, die vom Gesamtkapital abgezogen werden, sind gesondert nach Art des zugrundeliegenden Aktivums auszuweisen
	h)	Für Verbriefungen mit Klauseln über vorzeitige Rückzahlung die folgenden Positionen nach dem zugrundeliegenden Aktivum für die verbrieften Fazilitäten: <ul style="list-style-type: none"> • die gesamten beanspruchten Kreditbeträge, gegliedert nach Verkäufer- und Investorenansprüchen • die gesamten IRB-Kapitalanforderungen, die der Bank entstehen, im Vergleich zu deren zurückbehaltenen (d.h. dem Verkäufer zugehörigen) Teilen von beanspruchten Kreditbeträgen sowie von nicht beanspruchten Kreditlinien und • die gesamten IRB-Kapitalanforderungen, die der Bank entstehen, im Vergleich zu Investorenanteilen von beanspruchten Kreditbeträgen sowie von nicht beanspruchten Kreditlinien
	i)	Banken, die den Standardansatz verwenden, unterliegen auch der Offenlegung nach g) und h), sollten jedoch die Eigenkapitalanforderungen für den Standardansatz verwenden
	j)	Zusammenfassung der Verbriefungen des laufenden Jahres, einschl. des Betrags der verbrieften Forderungen (nach Forderungsarten) und des realisierten Gewinns oder Verlusts aus dem Verkauf nach Forderungsart

¹⁵⁹ Zum Beispiel Kreditkartenforderungen, Wohnimmobilien, Automobilfinanzierungen etc.

¹⁶⁰ Verbriefungen, bei denen die Originator-Bank keine Risiken aus der Verbriefung zurückbehält, sind separat auszuweisen, müssen aber lediglich im Anfangsjahr ausgewiesen werden.

¹⁶¹ Wo es von Bedeutung ist, werden die Banken dazu angehalten, zwischen Forderungen zu unterscheiden, in welchen die Bank nur als Betreuer auftritt, und Forderungen, die aus allen anderen Verbriefungsaktivitäten der Bank herrühren, die dem Regelwerk für Verbriefungen unterliegen.

¹⁶² Zum Beispiel Direktabschreibungen/Wertberichtigungen (wenn die Forderungen in der Bilanz der Bank verbleiben) oder Abschreibungen von I/O und andere Restansprüche.

¹⁶³ Forderungen aus Verbriefungen, wie in Teil 2, Abschnitt IV definiert, u.a.: Wertpapiere, Liquiditätsfazilitäten, andere Kreditzusagen und Bonitätsverbesserungen (Credit Enhancements) wie z.B. I/O, Barsicherheitenkonten und andere nachrangige Forderungen.

3. Marktrisiko

Tabelle 9

Marktrisiko: Offenlegung für Banken, die die Standardmethode anwenden¹⁶⁴

Qualitative Offenlegung	a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungspflichten (Absatz 824) für das Marktrisiko derjenigen Portfolios, die mit dem Standardansatz erfasst werden
Quantitative Offenlegung	b)	Eigenkapitalanforderungen für das: <ul style="list-style-type: none"> • Zinsänderungsrisiko • Aktienpositionsrisiko • Währungsrisiko und • Rohstoffpreisrisiko

Tabelle 10

Marktrisiko: Offenlegung für Banken, die im Handelsbuch die auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode verwenden

Qualitative Offenlegung	a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungspflichten (Absatz 824) für das Marktrisiko derjenigen Portfolios, die mit der Modellmethode erfasst werden
	b)	Für jedes mit bankinternen Marktrisikomodellen erfasste Portfolio: <ul style="list-style-type: none"> • Merkmale der verwendeten Modelle • Beschreibung der auf das Portfolio angewandten Stresstests • Beschreibung der Methode, die für Backtesting/Validierung der Genauigkeit und Kohärenz der internen Modelle und modellierten Prozesse angewandt wird
	c)	Umfang der Anerkennung durch die Aufsichtsinstanz
Quantitative Offenlegung	d)	Für mit bankinternen Marktrisikomodellen erfasste Portfolios im Handelsbuch: <ul style="list-style-type: none"> • höchster, durchschnittlicher und niedrigster VaR-Wert während der Berichtsperiode und Wert zum Periodenende • Vergleich der VaR-Schätzungen mit den tatsächlichen Gewinnen/Verlusten der Bank, einschl. einer Analyse bedeutender „Ausreisser“ im Backtesting

¹⁶⁴ Die Standardmethode bezieht sich hier auf das „Standardmessverfahren“ im Basler Marktrisikopapier.

4. Operationelles Risiko

Tabelle 11

Operationelle Risiken

Qualitative Offenlegung	a)	Zusätzlich zu den allgemeinen qualitativen Offenlegungspflichten (Absatz 824), die Methode(n) zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos, für die sich die Bank qualifiziert
	b)	Beschreibung des AMA, falls von der Bank verwendet, einschl. einer Erörterung der in der Messmethode der Bank berücksichtigten sachdienlichen internen und externen Faktoren. Im Falle einer partiellen Anwendung Erfassungsbereich und Umfang der verschiedenen Methoden
	c)*	Für Banken, die den AMA-Ansatz verwenden, Beschreibung der Verwendung von Versicherungen zur Verringerung des operationellen Risikos

5. Beteiligungspositionen

Tabelle 12

Beteiligungspositionen: Offenlegung für Positionen im Anlagebuch

Qualitative Offenlegung	a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungspflichten (Absatz 824) für Aktienrisiken, einschl.: <ul style="list-style-type: none"> • Differenzierung zwischen Positionen, die mit Hoffnung auf Kapitalgewinn eingegangen wurden, und Positionen, die aus anderen Gründen (Geschäftsbeziehung, Strategie) eingegangen wurden • Erörterung wichtiger Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze der Beteiligungspositionen im Anlagebuch. Dies beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln, einschl. der wichtigsten Annahmen und Praktiken bezüglich der Bewertung sowie bedeutende Änderungen dieser Praktiken
	b)	In der Bilanz ausgewiesener Wert und Zeitwert der Anlage; für börsennotierte Wertpapiere Vergleich mit dem notierten Börsenwert, wenn der Aktienkurs wesentlich vom Zeitwert abweicht
Quantitative Offenlegung*	c)	Art der Anlagen, einschl. des Betrags, der eingestuft werden kann als: <ul style="list-style-type: none"> • frei handelbar • nicht frei handelbar
	d)	Die aufgelaufenen realisierten Gewinne (Verluste) aus Verkäufen und Abwicklungen der laufenden Berichtsperiode
	e)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamte unrealisierte Gewinne (Verluste)¹⁶⁵ • Gesamte latente Neubewertungsgewinne (-verluste)¹⁶⁶ • Umfang, in dem die genannten Positionen im Kern- und/oder Ergänzungskapital enthalten sind

¹⁶⁵ Unrealisierte Gewinne (Verluste), die in der Bilanz, nicht aber in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

¹⁶⁶ Weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesene unrealisierte Gewinne (Verluste).

-
- f) Eigenkapitalanforderungen, gegliedert nach geeigneten Kategorien von Beteiligungspositionen, entsprechend der bankeigenen Methode, sowie die Gesamtbeträge und die Art der Beteiligungspositionen, für die die Aufsichtsinstanz Übergangs- oder Besitzstandregelungen bezüglich der Eigenkapitalunterlegung erlassen hat
-

6. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Tabelle 13

Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

Qualitative Offenlegung	a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungspflichten (Absatz 824), einschl. der Art des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch und der wichtigsten Annahmen – u.a. Annahmen betreffend vorzeitiger Kreditrückzahlungen und betreffend Verhalten von Einlagen ohne Fälligkeit –, sowie Häufigkeit der Messung dieses Risikos
Quantitative Offenlegung	b)	Zuwachs (Rückgang) der Erträge oder des Substanzwerts (oder der von der Geschäftsleitung verwendeten relevanten Messgrösse) bei schockartigen Zinsänderungen (Anstieg/Rückgang) nach der Methode der Geschäftsleitung für die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch, aufgeteilt nach Währungen (sofern relevant)